

„Sie wollen dafür Sorge tragen, daß hinsichtlich der in Ihrer Gemeinde eingesetzten polnischen Landarbeiter auch von Seiten der Arbeitgeber der nötige Abstand gewahrt wird.“

**NS-Zwangsarbeit in Büdingen und in umliegenden Gemeinden.
Bericht über einen beinahe vergessenen Teil der Lokalgeschichte**

Von Reiner Bajus

1. Vorbemerkung

Die öffentliche Diskussion der Zwangsarbeit in der NS-Zeit, die im Zusammenhang mit deren Entschädigung mit einer Verspätung von mehr als einem halben Jahrhundert hauptsächlich in den Medien geführt wurde und ihren Höhepunkt in den Jahren 1999 und 2000 hatte, erreichte auch die Stadt Büdingen. Angeregt durch eine Initiative des Landrates des Wetteraukreises hat die Stadtverordnetenversammlung mit einem Beschluss vom März 2000 die *„Erforschung und Dokumentation des Schicksals der Menschen, die in der NS-Zeit zu Zwangsarbeit in Büdingen und den – ehemals selbstständigen – Ortsteilen [Stadtteilen]¹ eingesetzt wurden“* in Auftrag gegeben. Erste Recherchen im Archiv der Stadt Büdingen ergaben sehr schnell, dass es in Büdingen - vermutlich in allen heutigen Stadtteilen - Zwangsarbeit in bedeutendem Umfang gab. Als Gebietskörperschaften haben nachweisbar auch die Stadt Büdingen und die damals selbstständige Gemeinde Düdelsheim Zwangsarbeitende beschäftigt. Daraufhin hat die Stadtverordnetenversammlung im August 2000 mit großer Mehrheit einen weiteren Beschluss gefasst, in dem es u.a. heißt:

„Vom Sommer 1943 bis zum 1.4.1944 setzte die Stadt Büdingen selbst mindestens 42 zivile Zwangsarbeitskräfte, so genannte Ostarbeiter, ein. Für den Bereich der Gemeinde Düdelsheim ist mindestens ein Zwangsarbeiter nachweisbar.

Die Stadtverordnetenversammlung bekennt sich zur Mitverantwortung der Stadt Büdingen und der Gemeinde Düdelsheim für das Unrecht, das diesen Menschen angetan wurde.

Die Stadtverordnetenversammlung bedauert das Schicksal dieser Menschen zutiefst.

Als einen symbolischen Beitrag zur Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeitskräfte überweist die Stadt Büdingen einen Betrag von 30.000,- DM. [In eine Zustiftung, die die zehn Milliarden DM aufstocken, die zur Entschädigung für NS-Zwangsarbeit im Rahmen der Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft je zur Hälfte von der Wirtschaft und dem Bund bereitgestellt wurden.] Die Stadtverordnetenversammlung versteht diese Zahlung nicht als Erledigung des Zwangsarbeiterproblems mit Geld, sondern sieht darin einen Beitrag, der es den heute noch lebenden ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und -arbeitern ermöglicht, ihre oft sehr schwierigen Lebensverhältnisse, insbesondere in Osteuropa, ein wenig zu erleichtern.“²

Die lokalen Aspekte der NS-Zwangsarbeit werden nur verständlich, wenn man sie vor dem Hintergrund des *Ausländer-Einsatzes* in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches³ sieht. Dieser Einsatz hatte insgesamt ungeheuerliche Ausmaße:

Während des Zweiten Weltkriegs wurden nach unterschiedlichen Schätzungen zwischen ca. sieben und bis zu elf Millionen Menschen zur Zwangsarbeit überall im Deutschen Reich eingesetzt, die weitaus meisten zwangsrekrutiert. Im Spätsommer 1944 stellten sie etwa ein Viertel aller in der gesamten deutschen Wirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte. So gab es kaum einen Betrieb, weder in der Industrie noch in der Landwirtschaft, der keine Zwangsarbeitskräfte einsetzte. Diese Menschen stammten aus allen von der Wehrmacht besetzten Ländern Europas, die meisten aus Polen und der damaligen Sowjetunion, letztere auch als *Ostarbeiter* bezeichnet. Viele von ihnen waren sehr jung; etwa die Hälfte waren Mädchen und Frauen. Ziele der Zwangsarbeit waren insbesondere die Steigerung bzw. Aufrechterhaltung der Produktion in Rüstungsindustrie und Landwirtschaft, aber auch die physische Vernichtung von Menschen aus rassenideologischen bzw. politischen Gründen. Die Ausbeutung der Zwangsarbeitenden fand häufig unter fürchterlichen Umständen statt, vor allem in der Rüstungsindustrie und im Bergbau. Aber auch in der Land- und Forstwirtschaft waren sie als faktisch Rechtlose den rigiden, insbesondere rassistisch begründeten Reglementierungen und Zwangsmaßnahmen der NS-Behörden unterworfen und der Willkür ihrer deutschen Arbeitgeber und Vorgesetzten ausgeliefert.⁴

Zwangsarbeitende lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

- „*Ausländische Zivilisten*, die die überwältigende Mehrheit der Zwangsarbeiter stellten. [Hier auch 'Zivilarbeitende' bzw. 'Zivilarbeitskräfte' genannt.]
- *Kriegsgefangene*, vor allem Polen, Franzosen und Russen [und ab dem Sommer 1943 auch italienische *Militärinternierte*].⁵
- *KZ- und Gestapohäftlinge*, zu denen auch Insassen von Arbeitserziehungslagern gehörten.
- *Juden*, die vor ihrer Deportation in die östlichen Ghettos und Vernichtungslager oder als KZ-Häftlinge Zwangsarbeit im Reich leisten mußten und seit 1944 wieder als KZ-Häftlinge in Deutschland arbeiteten.“⁶

Der massenhafte *Ausländer-Einsatz* in Deutschland war für den NS-Staat von einem grundsätzlichen Widerspruch gekennzeichnet: Einerseits machte die Kriegswirtschaft es dringend notwendig, Zwangsarbeitende als Ersatz für die millionenfach eingezogenen deutschen Män-

ner zu verwenden, insbesondere nach dem Scheitern der zunächst erfolgreichen Blitzkriegstrategie und der dann immer größer werdenden deutschen Verluste. Andererseits widersprach es der NS-Ideologie, *Fremdvölkische* in Deutschland zu beschäftigen. Man fürchtete um die *Blutreinheit* des deutschen Volkes und sah in der massenhaften Beschäftigung von *feindlichen* Ausländern im Reich *sicherheitspolitische Gefahren*. Dieser Widerspruch führte zur Ausgrenzung der *Fremdvölkischen* im Deutschen Reich unter Zuhilfenahme brutaler staatlicher Zwangsmaßnahmen. Insbesondere waren davon die als *rassistisch minderwertig* verachteten Menschen aus Polen und noch stärker die aus der Sowjetunion betroffen. „Die von dem NS-Regime erlassene rassistische Hierarchie [in Bezug auf die Zwangsarbeitenden] stimmte dabei weitgehend mit der populären Vorurteilsstruktur der deutschen Bevölkerung überein.“⁷

Der Komplex NS-Zwangsarbeit wurde lange Zeit verleugnet oder bagatellisiert. Erst seit den achtziger Jahren wird er erforscht. Dabei sind nicht zuletzt auch die lokalen und regionalen Aspekte von großer Bedeutung. Dazu soll dieser Bericht ein kleiner Beitrag sein. Darüber hinaus ist er ein Versuch, dieses schwierige und – auch in Büdingen – verdrängte Thema zur Sprache zu bringen. Somit ist er vor allem ein Erinnerung an das Schicksal beinahe vergessener Menschen, die während des Krieges in Büdingen und den umliegenden Gemeinden lebten und allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Nationalität verschleppt und unter massivem Verstoß gegen das Völkerrecht unter oft unwürdigsten Bedingungen Zwangsarbeit leisten mussten. Gleichzeitig ist er ein Beleg dafür, dass sich das Unrecht des NS-Regimes auch vor Ort in aller Öffentlichkeit ereignete – also nicht nur im Verborgenen – und dieses nur deshalb so tüchtig funktionierte, weil es zu viele Gedankenlose, Vorurteilsbehaftete, Mitläufer, Nutznießer, kleinere und größere Täter gab und zu wenige, die sich nicht von der NS-Ideologie beeinflussen ließen und im Alltag den kleinen oder auch großen Mut aufbrachten, sich menschlich zu verhalten, nicht mitzumachen.

Die Überlieferung in Bezug auf die NS-Zwangsarbeit in Büdingen ist lückenhaft. Die noch vorhandenen Dokumente finden sich heute im Wesentlichen im Archiv der Stadt Büdingen, in dem sich die Archivalien fast aller heutigen Ortsteile befinden, im Fürstlich Ysenburgischen Archiv Büdingen⁸ sowie in geringen Teilen auch im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt. Einschlägige Dokumente wurden vermutlich gegen Ende des Krieges und wahrscheinlich auch noch unmittelbar nach Kriegsende – zumindest im Bereich des Landkreises Büdingen – vernichtet. Für den in Frage kommenden Zeitraum sind die auffindbaren Meldekarten der Stadt Büdingen und die Eintragungen in den vorliegenden Anmeldebüchern der heutigen Stadtteile

lückenhaft. In diesen wurden alle Personenzugänge – in der Regel auch Zwangsarbeitende – in den Bürgermeistereien vermerkt. Darüber hinaus liegen Eintragungen in den Gemeinderatsprotokollbüchern der Stadt nur bis zum 8. Juli 1942 vor. Möglich ist, dass danach keine Protokolle der Gemeinderatssitzungen mehr angefertigt wurden. 1969 sind offensichtlich weitere Unterlagen im Rahmen einer „Aufräumaktion“ im Gebäude des ehemaligen Landratsamts in der Berliner Straße vernichtet worden. Schließlich sind die einschlägigen Akten von drei Stadtteilen⁹ insgesamt nicht vorhanden. Es ist daher davon auszugehen, dass die nachweisbaren Zahlen der in Büdingen und den Stadtteilen eingesetzten Zwangsarbeitenden niedriger als die tatsächlichen sind. Auch sind nur (noch) wenige vom alltäglichen Geschehen abweichende Vorgänge in den Akten dokumentiert. Dennoch entsteht bei Durchsicht der verfügbaren Dokumente ein Bild, das die Gesamtsituation der NS-Zwangsarbeit in der heutigen Großgemeinde Stadt Büdingen in wesentlichen Umrissen aufzeigt und das in einigen Details sogar sehr deutlich ist.

Vorab zusammengefasst: In Büdingen und in (vermutlich) allen Stadtteilen, damals selbstständigen Gemeinden, wurden insgesamt mindestens 944¹⁰ Zwangsarbeiterinnen und -arbeiter eingesetzt, als Waldarbeiter von der Stadt, von (heutigen) Stadtteilen sowie dem Fürsten zu Ysenburg und Büdingen, in der Landwirtschaft, in Gewerbebetrieben, bei den lokalen Anlagen der Reichsbahn, in Privathaushalten, im Mathildenhospital, in einem Kinderheim *Frohkind* und in einer evangelischen Kirchengemeinde.

Über die NS-Zwangsarbeit in Büdingen und deren Umfang, die für viele von uns heute ebenso erschreckend ist, wie sie zunächst erstaunlich wirken mag, soll hier, soweit das auf Grund der Quellenlage möglich ist, berichtet werden.

Nicht zuletzt ist hier zu erwähnen, dass dies ohne die engagierte Unterstützung von Archivleiter Peter Zinnkann und seiner umsichtigen Recherchen im Archiv der Stadt Büdingen nicht möglich gewesen wäre. Ihm gilt mein besonderer Dank.

2. Zur Reglementierung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Zivilarbeitenden

Beim Durchsehen der vorhandenen Büdinger Dokumente fällt zunächst auf, dass es eine Vielzahl von Anordnungen der unterschiedlichsten NS-Behörden gab, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Zivilarbeitenden grundsätzlich bestimmten. Dabei gab es zwischen den verschiedenen Nationalitäten Abstufungen. So waren die Bestimmungen für Polinnen und Po-

len deutlich schlechter als für Zivilarbeitende aus Westeuropa. Den härtesten Bedingungen waren die Menschen aus der ehemaligen Sowjetunion unterworfen.

Sofort nach Kriegsbeginn wurde es aus Sicht der NS-Machthaber und der Mächtigen in der Wirtschaft dringend notwendig und auch möglich, den längst geplanten *Ausländer-Einsatz* in der Kriegswirtschaft zu realisieren. Zunächst waren davon polnische Kriegsgefangene und Zivilisten betroffen, die nun als Erste massenweise zum Arbeitseinsatz ins Reich gebracht wurden. **Organisatorisch zuständig** für den Arbeitseinsatz vor Ort **waren die Arbeitsämter**. Eine Zuteilung ausländischer Zivilarbeitender erfolgte ausschließlich über die zuständige Stelle, hier das Arbeitsamt Büdingen, eine Nebenstelle des Arbeitsamtes Gießen. Kein Bauernhof, kein forstwirtschaftlicher Betrieb, kein Gewerbebetrieb, keine Kommune und kein Privathaushalt erhielten eine Zwangsarbeitskraft, ohne diese dort anzufordern.

Mit den **Erlassen der Reichsregierung** vom 8. März 1940, den so genannten ***Polen-Erlassen***, wurde dieser Einsatz strengsten rassenpolitischen Vorschriften unterworfen. Anfang 1942, nach dem Einfall in die Sowjetunion, kamen nach dem Vorbild der *Polen-Erlasse* die noch schärfer gefassten ***Ostarbeiter-Erlasse*** hinzu. Beide Erlasse fanden in ihren rassenpolitischen Aspekten auch für polnische und sowjetische Kriegsgefangene, die ins Reich zur Zwangsarbeit geschickt wurden, Anwendung. Die Erlasse lösten jeweils eine Flut schriftlicher Anordnungen an die lokalen Verwaltungs- und Polizeistellen sowie die *Betriebsführer* vor Ort aus. Sie bestimmten wesentlich die Arbeits- und Lebensbedingungen der Zwangsarbeitenden auch in Büdingen. Die rassistisch begründete Vorstellung von einer Minderwertigkeit der Polen – und noch stärker der Russen und Ukrainer – sticht aus allen diesen Anordnungen geradezu hervor.

Im Folgenden sind beispielhaft wesentliche Bestimmungen, die Polinnen und Polen betrafen, dargestellt. Diese waren neben den *Ostarbeitern* die größte nationale Gruppe der Zivilarbeitenden in Büdingen. Das folgende Merkblatt von 1940 war an alle Bürgermeistereien gerichtet und folglich in Deutsch und in Polnisch abgefasst. Der deutsche Text lautet:

„Nur zum Dienstgebrauch!

Lediglich zur mündlichen Eröffnung!

Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums während ihres Aufenthalts im Reich

Jedem Arbeiter polnischen Volkstums gibt das Großdeutsche Reich Arbeit, Brot und Lohn. Es verlangt dafür, daß jeder die ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft ausführt und die bestehenden Gesetze und Anordnungen sorgfältig beachtet.

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Großdeutschen Reich gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. *Das Verlassen des Aufenthaltsortes ist streng verboten.*
2. *Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgehverbotes darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.*
3. *Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, z.B. Eisenbahn, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortpolizeibehörde gestattet.*
4. *Alle Arbeiterinnen und Arbeiter polnischen Volkstums haben die ihnen übergebenen Abzeichen¹¹ stets sichtbar auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes zu tragen. Das Abzeichen ist auf dem Kleidungsstück fest anzunähen.*
5. *Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verläßt usw., erhält Zwangsarbeit im Arbeitserziehungslager. Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerste Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.*
6. *Jeder gesellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügen, Gaststätten und Kirchen, gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, ist verboten. Tanzen und Alkoholgenuß ist nur in den den polnischen Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.*
7. *Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.*
8. *Jeder Verstoß gegen die für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums erlassenen Anordnungen und Bestimmungen wird in Deutschland bestraft, eine Abschiebung nach Polen erfolgt nicht.*
9. *Jeder polnische Arbeiter und jede polnische Arbeiterin hat sich stets vor Augen zu halten, daß sie freiwillig zur Arbeit nach Deutschland gekommen sind. Wer diese Arbeit zufriedenstellend macht, erhält Brot und Lohn. Wer jedoch lässig arbeitet und die Bestimmungen nicht beachtet, wird besonders während des Kriegszustandes unnachsichtig zur Reichenschaft gezogen.*
10. *Über die hiermit bekanntgegebenen Bestimmungen zu sprechen oder zu schreiben, ist strengstens verboten.*¹²

Das Papier hatte nicht nur die Funktion, den Polinnen und Polen zu eröffnen, unter welchen Bedingungen sie hier zu arbeiten hatten, es war auch Bestandteil eines „Arbeitsvertrages“, ei-

ne legalistische Grundlage, die es erlaubte, bei geringsten Abweichungen – vor allem in Bezug auf die verlangte Arbeitsdisziplin – den Tatbestand eines „Arbeitsvertragsbruches“ festzustellen und strengstens zu ahnden. Mit massiven Strafandrohungen sollten die Betroffenen eingeschüchtert und im beabsichtigten Sinne verfügbar gemacht werden. Dabei waren die Zivilarbeitenden der Willkür ihres jeweiligen *Betriebsführers* und deutscher Mitbeschäftigter ausgesetzt, die ihnen stets vorgesetzt waren. Bei geschlossener Unterbringung waren sie zusätzlich den Wachmannschaften ausgeliefert. Offiziell war aber die Staatspolizei für die Verfolgung und Bestrafung von Verstößen gegen all diese Anordnungen zuständig. In Büdingen und in einigen Nachbargemeinden lassen sich eine Reihe von Fällen nachweisen, in denen Zwangsarbeiter in Gestapohaft genommen wurden.¹³ Das Verbot des Ortswechsels und die Stigmatisierung mit dem *Polen-Abzeichen* dienten der Überwachung der als *sicherheitspolitisch gefährlich* eingestuften und gleichzeitig ihrer Entwürdigung. In einem Schreiben des Landrats des Landkreises Büdingen¹⁴ mit dem Betreff „*Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8.3.1940 (RGBl. I S.555)*“ an die Bürgermeister¹⁵ wird die Empfehlung ausgesprochen, die Gebühr für diese Kennzeichen den Polinnen und Polen vom Lohn abziehen zu lassen. Der NS-Rassismus gipfelt in den Punkten 6 und 7, den strengen Separierungsvorschriften, vor allem aber dem Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen und der Androhung drakonischer Strafen bei Zuwiderhandlung. Bemerkenswert ist auch der Punkt 10 des Papiers. Offensichtlich kommt hier die Sorge zum Ausdruck, dass sich diese Bedingungen bis nach Polen herumsprechen und potenzielle Arbeitskräfte dort von einer freiwilligen Meldung nach Deutschland abhalten könnten. Bis etwa Anfang 1940 setzte man auch auf das Anwerben freiwilliger Arbeitskräfte aus Polen. Wegen der Ineffektivität dieses Vorgehens stellte man schnell auf effektivere Beschaffungsmaßnahmen um und verpflichtete die notwendigen Arbeitskräfte zwangsweise. Nicht selten fanden dazu regelrechte Menschenjagden statt.¹⁶ Zwar war es den Zwangsarbeitenden strengstens verboten, über die Bestimmungen zu sprechen oder in Briefen nach Hause zu schreiben, aber kennen sollten sie sie schon genau – übrigens auch die (deutschen) *Volksgenossen*. Der willkürlichen Denunziation schon aus belanglosesten Anlässen waren damit Tür und Tor geöffnet. Sie war ein Instrument, das zur Unterwerfung der Zwangsarbeitenden erheblich beitrug.

Ein Merkblatt für deutsche *Betriebsführer* von 1942 enthält die folgenden zusätzlichen Anordnungen, denen die polnischen Zwangsarbeitenden an ihren Arbeitsstellen unterworfen waren:

„Um eine Berührung dieser Arbeitskräfte mit der deutschen Bevölkerung weitgehendst auszuschließen, hat die Unterbringung der polnischen Arbeitskräfte grundsätzlich scharf getrennt von den Unterkünften der deutschen Volksgenossen zu erfolgen. Bei einem Arbeitseinsatz in gewerblichen Betrieben, auf Gütern und in größeren Wirtschaften erfolgt die Unterbringung in geschlossenen Sammelunterkünften (Baracken ...). Auch bei Einzelunterbringung polnischer Arbeitskräfte (bei kleineren Bauernwirtschaften) ist eine scharfe Trennung von dem deutschen Gesinde ... durchzuführen. ... Die sonst übliche Aufnahme von Gesindekräften in die häusliche Gemeinschaft hat bei den Arbeitskräften polnischen Volkstums unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Mahlzeiten sind getrennt einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen. ...

Deutsche Volksgenossen, die den Erfolg der den polnischen Zivilarbeitern gemachten Auflagen dadurch beeinträchtigen, daß sie zu Polen unerlaubte Beziehungen anknüpfen, für sie Briefe vermitteln, Fahrkarten kaufen, Spirituosen und sonstige verknappte Waren besorgen, Fahrräder zur Verfügung stellen ..., werden ebenfalls zur Rechenschaft gezogen.

*Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, alle ihm zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen seiner Arbeitskräfte gegen die bestehenden Anordnungen, sonstiges abtrüglisches Verhalten der Polen und insbesondere **jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes** durch die polnischen Zivilarbeiter **unverzüglich der Ortspolizeibehörde**¹⁷ zu melden.*

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, daß die seiner Gefolgschaft angehörenden deutschen Volksgenossen eine Berührung mit den Arbeitskräften polnischen Volkstums während der Arbeit auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und außerhalb der Arbeit ganz vermeiden.

Die Beschäftigung polnischer Arbeitskräfte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes zulässig. Wer polnische Arbeitskräfte ohne diese Genehmigung einstellt, verstößt gegen die Verordnung des Reichsarbeitsministers über ausländische Arbeitnehmer vom 23.1.1933.¹⁸

Bei der Durchsetzung der Anordnungen - insbesondere der rassenideologischen Aspekte - im Landkreis Büdingen war **NSDAP-Kreisleiter Emil Görner** eine treibende Kraft. Einem Schreiben des Oberstaatsanwaltes des Landgerichts Gießen an den Generalstaatsanwalt in Darmstadt vom 7. November 1942 ist zu entnehmen: *„Im hiesigen Landgerichtsbezirk ist es namentlich ein Kreisleiter (Büdingen),¹⁹ der mit unerbittlicher Strenge durch die Ortsgruppenleiter ... Fälle der Tischgemeinschaften zur Anzeige bringen läßt.“²⁰*

Görner überprüfte insbesondere die Bauern im Landkreis Büdingen, ob sie das Verbot der Tischgemeinschaft mit ihren *fremdvölkischen* Zwangsarbeitenden beachteten.

Neben dem Arbeitsamt und dem NSDAP-Kreisleiter hatte der **Landrat**²¹ in Bezug auf die Verwaltung der Zwangsarbeitenden im Landkreis Büdingen eine wichtige Funktion. Er gab die diesbezüglichen Anordnungen „von oben“ an die Bürgermeistereien weiter. Dabei konkretisierte er sie nicht nur, sondern verschärfte sie oft zusätzlich. Vor allem bestand er auf ihrer penibelsten Einhaltung. So schreibt er am 7. März 1940 an die Bürgermeister:

„Es wird mir ständig darüber geklagt, daß die in der Landwirtschaft männlichen und weiblichen Polen in ihrer Freizeit, vor allem an Sonntagen, ihren Aufenthaltsort verlassen und über Land gehen. Vielfach suchen sie dann Polen in anderen Gemeinden auf und tauschen ihre Erfahrungen, die sie jeweils bei ihren Arbeitgebern gesammelt haben, aus. Ein solches Hin- und Herwandern von Ausländern, d.h. Polen, ist aus verschiedenen polizeilichen Gesichtspunkten bedenklich. Meist sind die Polen nicht im Besitz von Ausweispapieren, sodaß eine unter Umständen notwendige polizeiliche Kontrolle unterwegs auf Schwierigkeiten stößt. Es ist deshalb mit einer entsprechenden Regelung demnächst zu rechnen, daß den Polen das Verlassen ihres Aufenthaltsortes verboten ist.“²² Einstweilen wollen Sie die polnischen Gesindekräfte und auch ihre Arbeitgeber dahin bedeuten, daß ihnen das Verlassen ihres Aufenthaltsortes untersagt ist.

Ich habe weiterhin feststellen müssen, daß polnische Arbeiter und Arbeiterinnen Schankwirtschaften aufsuchen und dort unverständlicherweise Alkohol verabreicht erhalten. In verschiedenen Fällen haben Polen und Polinnen Einlaß in Kinos erhalten. Diese sprichwörtliche deutsche²³ Gutmütigkeit geht zu weit! Offenbar haben die in Frage kommenden Schankwirte und Kinobesitzer die ungeheueren Greuelthaten der polnischen Bevölkerung, die an unseren deutschen Brüdern und Schwestern in Polen und an unseren Soldaten begangen wurden, vergessen!²⁴ Dieses gedankenlose Verhalten kann keinesfalls länger zugelassen werden!

Ich beauftrage Sie deshalb, die Inhaber von Schankwirtschaften und Kinobesitzer darauf hinzuweisen, daß den im Kreis eingesetzten polnischen Arbeitern und Arbeiterinnen die Verabreichung von Alkohol, bzw. der Besuch von Schankstätten und Kinos verboten ist. Derjenige Gast- bzw. Schankwirt oder Kinobesitzer, der dieser Aufforderung weiterhin zuwiderhandelt, gibt zu erkennen, daß er nicht über die in seinem Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Sie wollen die Gast- und Schankwirte und Kinobesitzer hierauf ausdrücklich hinweisen.“²⁵

Der Büdinger Bürgermeister Diemer²⁶ ließ zur eigenen Absicherung 21 Gastwirte sowie den Kinobetreiber seiner Gemeinde auf dem auch an ihn gerichteten Schreiben des Landrats abzeichnen.

In einer Verfügung des Landrats vom 22. Juni 1940 an die Gendamerieposten des Kreises „Betreffend: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums - Fahndung und Festnahme“ heißt es unter Bezugnahme auf eine Anordnung des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei u.a.:

„Wird der Arbeitsplatz aus persönlichen Gründen, aus Arbeitsunlust usw. [von polnischen Zwangsarbeitenden] verlassen, so ist folgendes zu beachten:

Es ist mir unverzüglich ... das Verlassen des Arbeitsplatzes zu melden, damit die Meldung von hier aus an die Geheime Staatspolizei weitergeleitet werden kann. ...

Grundsätzlich sind alle Polen, die ohne Ausweis angetroffen werden bzw. eine Aufenthaltsberechtigung für den Ort, an dem sie angetroffen werden, nicht nachweisen können, festzunehmen und dem nächsten Polizei-, notfalls dem nächsten Gerichtsgefängnis zur polizeilichen Verwahrung zuzuführen. ...

Die von der Kriminalpolizei - leit - stelle alsdann zu verständigende zuständige Staatspolizei - leit - stelle veranlaßt je nach Sachlage des Einzelfalles ... entweder die Überstellung des Festgenommenen in ihren Dienstbereich oder dessen Überführung in ein Konzentrationslager bzw. Arbeitserziehungslager in der üblichen Weise. ... Die Bürgermeister als Ortspolizeiverwalter haben Abschrift dieser Verfügung erhalten mit dem Auftrag, in ihrer Zuständigkeit ebenfalls das Erforderliche zu veranlassen.“²⁷

Am 9. Oktober 1940 informierte der Landrat die Bürgermeister des Kreises über „weitere Erläuterungen und Ergänzungen aus dem Runderlaß des RFSSuChdDt.Pol.²⁸ im RMdl.²⁹ vom 3.9.1940“ in einer Abschrift. Dieser hat er u.a. vorangestellt:

„Für die straffe Durchführung der Anordnung hinsichtlich der Kennzeichnung der Polen sind Sie in Anbetracht der wiederholten Klagen besonders verantwortlich. ...

Soweit die Bekämpfung der Arbeitsunlust und Arbeitsniederlegung nicht schon an Ort und Stelle behoben werden können, weise ich sie an, die Fälle derartiger Erscheinungen und auch Vergehen und Verbrechen der Polen, wie z.B. Sittlichkeitsdelikte, Sabotagehandlungen, Brandstiftungen usw. mir unverzüglich mitzuteilen“.³⁰

In der Abschrift selbst heißt es dann u.a.:

„Es besteht Veranlassung, auf die strikte Einhaltung der den Polen obliegenden Aufenthaltspflicht am Arbeitsort hinzuweisen. ... Es konnte festgestellt werden, dass die Arbeitskräfte

polnischen Volkstums in ihrer Freizeit sich in die nahegelegenen Städte begeben, wo sie den Eindrücken der Stadt und den Einflüsterungen dort tätiger Polen ausgesetzt sind. ...

Im Zusammenhang hiermit wird darauf hingewiesen, dass auch der Besitz von Fahrrädern den Polen häufig das Verlassen der Arbeitsplätze erleichtert hat. Es ist daher ... Vorsorge zu treffen, dass Polen nicht in den Besitz von Fahrrädern gelangen; soweit sie bereits Fahrräder erworben haben, haben sie diese zu veräußern. ...

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat inzwischen unter dem 13.4.1940 einen Erlass über die Behandlung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums herausgegeben. Bis auf weitere Weisung ist an dem durch die dortigen Polizeiverordnungen herausgegebenen Verbot jeglicher Teilnahme von polnischen Arbeitskräften an Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung festzuhalten. ...

In einzelnen Landkreisen ist dort, wo sich eine geschlossene Unterbringung nicht als möglich erwiesen hat, dafür Sorge getragen worden, dass männliche Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die in von deutschen Frauen (ohne männliche Hilfe aus der Verwandtschaft) geleiteten Betrieben beschäftigt sind, ein Quartier in anderen Betrieben, die von deutschen Männern geleitet werden, erhalten. Ich halte diese Maßnahme für sehr zweckdienlich, um den bekannten unerfreulichen Verhältnissen vorzubeugen, und ersuche nach Möglichkeit Entsprechendes zu veranlassen.“³¹

Auch der Postverkehr der Zwangsarbeitenden wurde streng reglementiert. In einer Verfügung des Landrats vom 22. Juli 1941 an die Bürgermeister heißt es u.a.:

„Nach einem Erlass der Geheimen Staatspolizei ... haben die Mitteilungen der Polen an ihre Heimat ..., in denen sie sich über ihre Arbeit und ihre Entlohnung beklagten, zu Unruhen geführt. Es ist deshalb eine Beschränkung der abgehenden Postsendungen der polnischen Zivilarbeiter an ihre Angehörigen ... gerechtfertigt. Für das Gebiet der Staatspolizeistelle Darmstadt ist deshalb angeordnet worden, dass sämtliche in diesem Bereich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter lediglich einmal im Monat in ihre Heimat schreiben dürfen. ... Die Erfassung dieser Briefe soll so erfolgen, dass die hier eingesetzten Polen die Briefe an ihre Arbeitgeber abzuliefern haben. Diese wiederum leiten sie durch die Ortspolizeibehörde und durch mich der Geheimen Staatspolizei - Staatspolizeistelle Darmstadt zu. ... Ich beauftrage Sie, die Arbeitgeber von polnischen Zivilarbeitern entsprechend zu bedeuten. ...

Die genannten Briefe sind frankiert, offen mit der üblichen Dienstpost der Bürgermeister an mich einzusenden. Ich werde sie ... gesammelt an die Staatspolizeistelle Darmstadt zur Kontrolle weiterleiten.“³²

Um den *Volksgenossen* den Charakter des polnischen *Untermenschen* vor Augen zu führen und um jedes Mitgefühl mit ihm von Anfang an möglichst zu unterbinden, griff man auch auf das Mittel der Gräuelpopaganda zurück. In diesem Zusammenhang soll hier ein Schreiben des Landrats vom 18. Mai 1940 an die Bürgermeister des Kreises mit dem Betreff „*Behandlung polnischer Gefangener und polnischer Landarbeiter*“ im Wortlaut wiedergegeben werden. Es besteht aus zwei Teilen: der Abschrift eines Textes vom Oberkommando der Wehrmacht und einem vom Landrat vorangestellten Teil. Der vorangestellte Teil heißt:

„Nachstehend gebe ich Ihnen die Abschrift eines Vernehmungsprotokolls über die Ermordung deutscher Soldaten in Uniejow bekannt. Ergänzend hierzu hat das Oberkommando der Wehrmacht durch Verfügung vom 5. April 1940 bekanntgegeben, daß einem Gegner, der für solche Greuelthaten verantwortlich gemacht werden muß, man nicht die Hand gibt und ihm keine besonderen Vergünstigungen gewährt.

Wenn auch die Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 5. April 1940 sich in erster Linie [an] die Wachkommandos und die Kommandanten der Kriegsgefangenenlager wendet, so können Sie doch daraus erkennen, daß auch zu den polnischen Zivilarbeitern [!] der erforderliche Abstand eingehalten werden muß. Sie wollen dafür sorgen, daß hinsichtlich der in Ihrer Gemeinde eingesetzten polnischen Landarbeiter auch von Seiten der Arbeitgeber der nötige Abstand gewahrt wird. Auf meine früheren Verfügungen und auf die mündliche Bekannntgabe in den Bürgermeisterbesprechungen nehme ich im übrigen Bezug. ...

Der Text des Oberkommandos der Wehrmacht hat den Wortlaut:

Abschrift von Abschrift

Am 10. September 1939 stießen die polnischen Truppen nochmals vor und drangen in Uniejow ein. Hierbei gerieten deutsche Soldaten in polnische Gefangenschaft. Ein gewisser Jude Jtzik Lewin aus Uniejow war den polnischen Soldaten insofern behilflich, als er ihnen die Verstecke der deutschen Soldaten anzeigte. Die polnischen Soldaten holten daraufhin die deutschen Soldaten aus ihren Verstecken und brachten sie in einen Schuppen. Insgesamt hatten sie etwa 30-35 Soldaten in den Schuppen eingesperrt. Der Schuppen war zu dieser Zeit gefüllt mit Holz, denn es wurde dort von den Tischlern aus Uniejow da drinnen gearbeitet, so daß auch viele Hobelspäne herumlagen.

Als die polnischen Soldaten die deutschen Soldaten im Schuppen zusammengepfercht hatten, warfen sie von außen Handgranaten in den Schuppen. Hierbei geriet der Schuppen in Flammen. Die polnischen Soldaten hatten den Schuppen umstellt, um ein Ausbrechen der deutschen Soldaten zu verhindern. Ein deutscher Soldat versuchte dem Flammentod zu entkom-

men und sprang aus dem oberen Fenster auf die Straße. Dort wurde er sofort von den polnischen Soldaten aufgegriffen und in die Flammen geworfen.

Am gleichen Tag fahren zwei Kraftfahrer der deutschen Truppen aus Dombier kommend in Uniejow ein. Sie bekamen Panne und hielten bei einer Schmiede an. Als sie bei der Ausübung der Reparaturen waren, wurden sie von den polnischen Soldaten überrascht und gefangen genommen. Die Polen rissen dem einen deutschen Soldaten die Zange aus der Hand und rissen den deutschen Soldaten die beiden Ohren aus. Unter Kolbenhieben wurden sie nach dem Wald abgeführt, ob sie dort erschossen wurden, konnte bisher nicht ermittelt werden. Der Volksdeutsche Keil aus Uniejow ist Augenzeuge dieser beiden Vorgänge.

Da der Zeuge Keil nicht wußte, welcher von den drei Gebrüdern Lewin aus Uniejow den Polen die Verstecke deutscher Soldaten zeigte, wurde eine Gegenüberstellung der Gebrüder Lewin durchgeführt. Hierbei stellte es sich heraus, daß der geflüchtete Jtzik Lewin als Täter in Frage käme.

Es ist anzunehmen, daß die zwei Brüder Lewin genau wissen, wo sich ihr Bruder aufhält. Aus diesem Grunde wurden sie vorläufig festgenommen und so lange in Haft behalten, bis sich ihr Bruder hier stellt.

Da diese Tat ein Verbrechen bildet und Verdunkelung der Sache vorliegt, ist die vorläufige Festnahme gerechtfertigt. Auf die Vernehmung des Zeugen Keil wird Bezug genommen.

gez. M.

Gend.-Hauptwachm. „33

Der Zynismus des zweiten Textteils ist angesichts der tatsächlichen Ereignisse im Zusammenhang mit dem Überfall auf Polen so offensichtlich, dass er nicht kommentiert werden muss. Interessanter ist hier der vom Landrat verfasste erste Teil. Trotz der traditionell weit verbreiteten Vorurteile gegenüber den als rückständig angesehenen *Polacken* war es offensichtlich notwendig, der einheimischen Bevölkerung eine Begründung für die offiziell unbarmherzige Haltung gegenüber den Polen zu liefern. Die Bauern zum Beispiel, die eine Polin oder einen Polen zur Zwangsarbeit erhielten, sollten so eingestimmt werden, dass sie diese nicht etwa wie deutsches Gesinde behandelten, sondern dass sie in ihnen *Untermenschen* voller Heimtücke und Bestialität sehen und ihnen entsprechend gegenüberzutreten sollten.

Schließlich soll hier noch das Rundschreiben des Büdinger Bürgermeisters Diemer an Bürger der Stadt, die polnische Zivilarbeitende beschäftigten, zitiert werden. Es ist auf den 14. August 1940 datiert und mit dem Betreff *„Luftschutzmaßnahmen“* versehen. Es heißt:

„Nach den von der Polizei gemachten Feststellungen haben sich bei den Luftschutzalarmen Polen in der Stadt Büdingen während des Alarms auf der Strasse herumgetrieben. Die Sicherheit der Stadt erfordert es schon, dass Gefangene, wenn auch Zivilgefangene, unter allen Umständen während eines Alarms von der Strasse ferngehalten werden, zumal es ja auch der einheimischen Bevölkerung verboten ist, sich auf die Strassen zu begeben. Ich erwarte daher für die Zukunft, dass Sie die bei Ihnen beschäftigten Polen im Hause festhalten und überwachen. Ein gemeinschaftlicher Aufenthalt mit den übrigen Hausbewohnern im Luftschutzkeller ist nicht erlaubt. Es muss Ihnen überlassen bleiben, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass bei einem Fliegeralarm die Polen im Hause sicher untergebracht bleiben.“³⁴

In einer Reihe weiterer Schreiben an die Bürgermeistereien, insbesondere des Landrats, aber auch der Gestapo, Staatspolizeistelle Darmstadt sowie des NSDAP-Kreisleiters Görner, deren Datierungen bis zum Februar 1945 (!) reichen, wird darüber Klage geführt, dass einzelnen Polinnen und Polen, aber auch anderen ausländischen Arbeitskräften, ungerechtfertigt Fahrerlaubnisse für die Bahn erteilt wurden, dass sie sonntags unerlaubterweise ihren Arbeitsort verließen, um sich mit Landsleuten zu treffen, dass sie verbotenerweise immer noch im Besitz von Fahrrädern oder gar Radioapparaten seien oder dass es zur Flucht von Zwangsarbeitenden kam etc. Es war also bis zum Kriegsende erforderlich, Nachlässigkeiten der vor Ort Verantwortlichen im Umgang mit den Vorschriften zu brandmarken. Vermutlich hatten einige der Schreiben auch die Funktion, im hierarchischen System der NS-Bürokratie der jeweils vorgesetzten Stelle eifrige Geschäftigkeit zu signalisieren.

Die Anordnungen in Bezug auf den *Ausländer-Einsatz* bestimmten grundsätzlich die Arbeits- und Lebensbedingungen der Zivilarbeitenden, auch in Büdingen. Insbesondere waren davon die Polinnen und Polen betroffen, mehr aber noch die Menschen aus der ehemaligen Sowjetunion. Die tatsächliche Situation der Betroffenen wurde aber zusätzlich von weiteren wesentlichen Faktoren vor Ort bestimmt. Dies waren insbesondere die Art der Arbeit, die zu verrichten war, die Art der Unterbringung und das Verhalten des jeweiligen deutschen Arbeitgebers bzw. Vorgesetzten. So war es grundsätzlich ein Unterschied, ob man als Schwerstarbeiter im Wald ohne ausreichendes Schuhwerk oder ob man als Dienstmädchen eines bürgerlichen Haushalts verwendet wurde. Es war ein Unterschied, ob man es mit einem integren Arbeitgeber zu tun hatte, etwa einem Bauern, der das Verbot der Tischgemeinschaft – auch unter Inkaufnahme eines persönlichen Risikos – ignorierte, oder ob man Vorgesetzten oder Wachmannschaften ausgeliefert war, die auch zu willkürlichen Bestrafungs- oder Erniedrigungsaktionen neigten. Darüber hinaus hing das konkrete Schicksal aber auch davon ab, ob ein

Zwangsarbeiter sich etwa bei einem Arbeitsunfall eine schwere Verletzung zuzog, ob eine Zwangsarbeiterin das Unglück hatte, schwanger zu sein oder zu werden oder ob man aus irgendeinem Grund in die Mühlen der Gestapo geriet.

3. Zwangsarbeitende in der Stadt Büdingen

Schon bald nach Kriegsbeginn – ab dem Dezember 1939 – kamen die ersten polnischen Zivilarbeitenden nach Büdingen, französische Kriegsgefangene ab dem Sommer 1940. **Tabelle 1** (s. **Anhang**) vermittelt eine **Übersicht über die Herkunftsländer der Zivilarbeitenden**, ihre Aufteilung in Frauen und Männer, die Anmeldejahre in Büdingen und gibt einen **ähnlichen Einblick bei den Kriegsgefangenen** (Noch einmal sei hier darauf hingewiesen, dass alle angegebenen Zahlen – auch die der anderen Tabellen – die der noch auffindbaren Quellen sind.) Die Zwangsarbeitenden in Büdingen kamen aus ganz Europa, die meisten aus der Sowjetunion und aus Polen. Gemessen an den 3.702³⁵ Einwohnern der Stadt war die Zahl so groß, dass man sie als eine nicht zu übersehende Minderheit der Büdinger Bevölkerung während des Krieges bezeichnen muss, zumal diese Menschen in den meisten Fällen mitten in Büdingen lebten. Dies gilt trotz der Tatsache, dass der Höchststand in den Jahren 1943/1944 erreicht wurde und dieser nicht genau mit der Gesamtzahl in Tabelle 1 zusammenfällt, da Abgänge nicht erfasst sind.

3.1 Zivilarbeitende

Die **Altersstruktur** (s. **Tabelle 2** im **Anhang**) macht deutlich, dass auch in Büdingen viele der Zivilarbeitenden sehr junge Menschen waren. Selbst einzelne Kinder waren darunter, die teilweise zusammen mit ihren Eltern, oft einem Elternteil, hierher verschleppt worden waren. Kinder von Zwangsarbeiterinnen, die in Büdingen zur Welt kamen, sind hier nicht berücksichtigt.³⁶

Sobald die Menschen durch die Vermittlung des Arbeitsamtes an ihrem Zielort ankamen, wurden sie verwaltungstechnisch erfasst und dazu auch fotografiert. In Büdingen hatte der Fotograf Knaf, der ein Fotoatelier in der Altstadt betrieb, die verlangten drei Lichtbilder anzufertigen³⁷ Sie wurden für die Meldekarten und ein Arbeitsbuch benötigt.

Tabelle 3 (s. **Anhang**) gibt einen Einblick in die **Struktur der Einsatzbereiche der Zivilarbeitenden in Büdingen**. Die Stadt selbst setzte sie hauptsächlich zur Waldarbeit ein. Darüber hinaus arbeitete eine kleinere Zahl bei den Städtischen Gas- und Wasserwerken in der *Thiergartenstraße*. Der Bedarf der Stadt an Waldarbeitern war groß; Holz war ein kriegswichtiges Produkt. Die Zivilarbeiter hatten aber nicht nur Holz zu schlagen und zu transportieren, son-

dem waren auch im Wegebau beschäftigt. In den Wintermonaten war die Zahl der im städtischen Wald eingesetzten Zivilarbeiter im Vergleich zu den übrigen Monaten noch angestiegen, weil dann Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft abgezogen und zusätzlich im Forst verwendet wurden. Umgekehrt kam es aber auch vor, dass die im Wald eingesetzten Zivilarbeiter „zu anderen Arbeiten [im Verfügungsbereich der Stadt] weggeholt“³⁸ wurden, worüber sich der Leiter des Hessischen Forstamtes in Büdingen schriftlich beim Bürgermeister beklagte³⁹.

Die vorliegenden Quellen überliefern meist wenig über die Lebens- und Arbeitsbedingungen dieser Menschen. Bei einer **Gruppe von Ostarbeitern in Büdingen** allerdings werden diese etwas deutlicher, da verschiedene Dokumente vorliegen, die hier einige interessante Einblicke geben.

Die Männer wurden im Sommer 1943 aus dem Gauarbeitsamtsbezirk Magdeburg-Anhalt nach Büdingen verlegt und gemäß den *Ostarbeiter-Erlassen* geschlossen untergebracht. Unterkunft war eine von der Stadt Büdingen errichtete Baracke in der Straße *Am Hain* in unmittelbarer Nähe der die Zwangsarbeiter verpflegenden Gastwirtschaft *Neue Klippe*. Die Erlasse sahen weiterhin vor, dass die Unterkunft mit Stacheldraht zu umzäunen war. Für die Bewachung waren Wachmänner zu stellen.⁴⁰ Wegen des Mangels an regulären Wachmannschaften wurden Forstbeamte und andere als geeignet angesehene Bürger zu Hilfswachleuten ernannt, die mit einer Schusswaffe ausgerüstet ihren Dienst versahen. Zusätzlich waren auf Grund der Lagerordnung aus der Gruppe der *Ostarbeiter* selbst „Barackenordner“ sowie „Vertrauenspersonen“ einzusetzen und dafür „die aus den bei der Arbeit, wie im Lager die beste Haltung zeigenden Kräfte“⁴¹ auszuwählen. Ihnen konnten „besondere Begünstigungen in der Verpflegung, Freizeitgestaltung und durch Geldzuwendungen“⁴² gewährt werden. Die Gruppe bestand zunächst aus 34 Männern, was aus einer Auszahlungsanordnung der Stadt Büdingen von Anfang 1944 zu entnehmen ist. Die Auszahlung erging wegen Verpflegung der *Ostarbeiter* an den Wirt der *Neuen Klippe* Reinhard Müller senior. Hierfür verrechnete die Stadt im Dezember 1943 pro Kopf und Tag 1,70 RM.⁴³ Im März 1944 konnte der Wirt der Stadt dafür nur noch 1,50 RM in Rechnung stellen.⁴⁴ Die Rationen für *Ostarbeiter* hatten gemäß einer zentralen Anordnung grundsätzlich deutlich niedriger zu sein als die für die deutsche Bevölkerung offiziell geltenden Rationssätze.⁴⁵ „Keine andere Ausländergruppe war so niedrigen Hungerrationen ausgesetzt wie die sowjetischen Zwangsarbeiter.“⁴⁶

Alle Mitglieder der Gruppe waren mit dem *Ost-Abzeichen*⁴⁷ kenntlich gemacht. Kontakte mit anderen Zwangsarbeitenden waren streng zu unterbinden. Der Kontakt zu Deutschen war auf ein nicht zu umgehendes Mindestmaß zu beschränken. Namen und Geburtsdaten der zu der

Gruppe gehörenden Zivilarbeiter ergeben sich aus einer handschriftlichen Liste,⁴⁸ die offensichtlich von einem der Aufgeführten selbst zu erstellen war. Die Handschrift verrät deutlich einen Schreiber, der kyrillische Buchstaben zu schreiben gewohnt war. Zwei Namen auf der Liste, „*Kotschkin, Hawriil*“ [= Gawriil] und „*Nikitschin, Hrihorij*“ [= Grigorij], wurden vom zuständigen Revierförster mit dem Vermerk „*Polizeigewahrsam*“ versehen. Unter der Namenliste ist angemerkt:

„*Die beiden Ostarbeiter ... wurden [bei] der Geheimen Staatspolizei Gießen eingeliefert und befinden sich zur Zeit in der Arbeitserziehungsanstalt Heddernheim.*

Fernmündliche Auskunft der Geh. Staatspol. Gießen am 29.III.44

Tel. Nr. 4441 Gießen

Hofmann“ [Unterschrift des Revierförsters]⁴⁹

Die Liste enthält nur noch 33 Namen. Im Dezember 1943 bestand die Gruppe noch aus 34 Männern. Auch die Verpflegungsabrechnung vom März 1944 weist weniger aus als die Auszahlungsanordnung von Anfang 1944: für die erste Märzhälfte nur noch 30 Männer, für die zweite Hälfte 31. Berücksichtigt man die zwei Zwangsarbeiter, die man ins Arbeitserziehungslager schickte, fehlen Ende März ein, in der ersten Märzhälfte zwei Namen. Gründe dafür sind den Quellen nicht zu entnehmen. Im Sommer 1943 – also bei Ankunft in Büdingen – war einer der auf der Liste Aufgeführten 15 Jahre, fünf waren 16 Jahre, vier 17 Jahre, die meisten um 20 Jahre alt. Einige wenige Ältere waren in der Gruppe; der Älteste von ihnen war 53. Die Altersstruktur der Gruppe ist repräsentativ für die der Zwangsarbeitenden in Büdingen und Umgebung.

Die Gruppe wurde zu Arbeiten im städtischen Wald eingesetzt. Die NS-Ideologie sah vor, dass Zwangsarbeitende aus der Sowjetunion grundsätzlich *niedrige* Arbeiten zu verrichten hatten. Kommandogewalt während der Arbeit hatten der Revierförster bzw. die Wachleute, sonst der Lagerleiter. Auch die deutschen Waldarbeiter waren den *Ostarbeitern* stets vorgesetzt. Von deren aller Verhalten hing das Wohl und Wehe der Zwangsarbeiter ab, etwa in Bezug auf die Arbeitsintensität.

Die Bekleidung der Zwangsarbeiter bestand meist aus gebrauchten Kleidungsstücken, die bei Altkleidersammlungen anfielen, ergänzt durch Beuteuniformstücke. Die *Normalausstattung* für Männer bestand aus einem Arbeitsanzug, zwei Hemden, zwei Unterhosen und zwei Paar Strümpfen.⁵⁰ Meist fehlte das für die Arbeit im Wald geeignete Schuhwerk; in der Regel wurden die sowjetischen Zwangsarbeitskräfte mit Holzschuhen ausgerüstet.

Über die Barackenunterkunft der Zwangsarbeitergruppe geben wieder Rechnungen an die Stadt Büdingen Auskunft. Eine ist von der *„Gemeinschaft der Zimmerer für Nidda und Umgebung in Echzell i.W.“*⁵¹, eine andere von der ortsansässigen Schlosserei Schön⁵² erstellt. Die Zimmerergemeinschaft errichtete die Unterkunftsbaracke sowie eine überdachte Außenwaschanlage, die Schlosserei installierte ein Handwaschbecken und eine Brause innerhalb der Baracke, verlegte Ofenunterlegbleche und vergitterte die Fenster.

Die in einfachster Bauweise ausgeführte Unterkunft war 7,65 m x 11,75 m, also knapp 90 m² groß. Somit standen einem der hier untergebrachten Menschen im Durchschnitt weniger als 3 m² Unterkunftsfläche zur Verfügung – einschließlich des benötigten Platzes für die Schlafpritschen, die Waschecke und die Öfen. Ein Erlass vom April 1942 sah als Belegungsstärke 18 Zivilarbeiter oder nichtsowjetische Kriegsgefangene bzw. 36 (!) sowjetische Kriegsgefangene für eine Standardbaracke vor.⁵³ Die Umgehung dieser Vorschrift ersparte die Errichtung einer zweiten Baracke und damit der Stadt eine nennenswerte Ausgabe. Immerhin lautete die Rechnung allein der Zimmerergemeinschaft über 4.980,-- RM. Unter diesen Unterkunftsbedingungen gab es für die Barackeninsassen keine Möglichkeit zur Wahrung einer Intimsphäre oder zur halbwegs sicheren Aufbewahrung persönlicher Gegenstände. In ihre Unterkunft rückten die Zwangsarbeiter abends nach der Arbeit ein. Verlassen konnten sie sie erst wieder am nächsten Morgen zum Ausrücken in den Wald. Es gehört nicht viel Fantasie dazu, sich die Zustände in einer solchen Baracke auszumalen.

Dass auch die hygienischen Bedingungen in einer solchen Unterkunft, von denen es einige in Büdingen gab (s. in diesem Abschnitt weiter unten), katastrophal sein mussten, wird durch ein Rundschreiben des Landrats vom 14. Januar 1943 an die Bürgermeister indirekt deutlich. Hier heißt es u.a.: *„Am Mittwoch, den 20. Januar 1943 findet in Büdingen, in der Entlausungsanstalt, die Entlausung sämtlicher ausländischer Arbeitskräfte statt. ... Anschließend erfolgt die Untersuchung durch das staatliche Untersuchungsamt. Für die Entlausung und die ärztl. Untersuchung ist eine Gebühr von je 1,-- RM ... einzuziehen“*.⁵⁴ Die Entlausungen der Zivilarbeitenden aus Büdingen und den umliegenden Gemeinden fanden in einer *Entlausungsanstalt* in der Büdinger *Thiergartenstraße* statt.

Auf Grund der bestehenden Bestimmungen erhielten Zivilarbeitende eine Entlohnung. Hierzu hatte das Reichsarbeitsministerium genaue Vorschriften erlassen. Die Tarife, die für die ausländischen Arbeitskräfte galten, waren nach Nationalitäten abgestuft und deutlich niedriger als die vergleichbarer deutscher Arbeitskräfte. Am wenigsten erhielten *Ostarbeiter*. Alle ausländischen Arbeitskräfte waren lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. So wurden ihnen u.a. auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (!) abgezogen. Den Arbeitskräften aus der

Sowjetunion wurde zusätzlich eine *Ostarbeitersteuer* auferlegt, die ihre Entlohnung weiter nach unten drückte. Auch die Beträge, die für ihre Verpflegung angesetzt wurden, für Unterkunft und Bekleidung, die Gebühren für Entlausungen und ärztliche Untersuchungen, ja selbst die Kosten für die *Ost-Abzeichen* hatten sie selbst zu tragen. Schließlich führte eine massiv restriktive Auslegung der Entlohnungsvorschriften durch die jeweiligen Arbeitgeber dazu, dass die *Ostarbeiter* schließlich nichts, bestenfalls ein kleines Taschengeld erhielten. Polnische Arbeitskräfte waren hier minimal besser gestellt.

So schlug zum Beispiel der Leiter des Hessischen Forstamtes in Büdingen dem Bürgermeister vor, bei der Berechnung der Löhne für die Gruppe der 34 *Ostarbeiter* die Löhne so anzusetzen, dass „*sich die [Ostarbeiter-] Abgabe als Minimum berechnet, damit die Belastung der Stadt in gewissen Grenzen bleibt*“⁵⁵. Die *Ostarbeiter-Abgabe* war ein Instrument des NS-Staates, das die deutschen Arbeitgeber möglichst daran hindern sollte, deutsche Arbeiterinnen und Arbeiter gegen billigere ausländische Zivilarbeitende auszutauschen. Sie glich in etwa die Lohndifferenz zwischen *Ostarbeitern* und vergleichbaren deutschen Arbeitskräften aus und war vom Arbeitgeber an den Staat abzuführen. Mit dem Vorschlag des Forstamtes fielen nicht nur niedrigere *Ostarbeiter-Abgaben* an, sondern, damit verbunden, auch niedrigere Entgeltstufen für die ausländischen Zivilarbeitenden.

Schließlich wirft ein weiteres Dokument ein Licht auf die Situation der Gruppe der *Ostarbeiter*. Es handelt sich um eine handschriftliche Meldung einer der beiden städtischen Revierförster mit dem Eingangsstempel „*Stadtverwaltung Büdingen (Oberhessen) 17.I.44*“ versehen. Sie lautet:

„*Büdingen, den 17.I.1944*

Meldung !

Betrifft: Ostarbeiter - Verhetzung

*An die Bürgermeisterei Büdingen*⁵⁶

Der Ostarbeiter Pisatschinskij Wladimir gab bei den deutschen Vorarbeitern an:

*Die ukrainische Küchenhilfe bei Herrn Müller*⁵⁷ *habe gesagt, Herr Müller habe zu Weihnachten viel Besuch gehabt, das ginge den Ostarbeitern ab. Auch der Lagerleiter wurde verdächtigt.*

Ich bitte um polizeiliche Prüfung.

Kreutzer [Unterschrift], Revierförster“⁵⁸

Pisatschinskij gehörte zur Gruppe der 34 *Ostarbeiter*. Möglicherweise fungierte er als *Vertrauensperson* und hatte den deutschen Vorarbeitern den „Vorfall“ zugetragen. Der weitere Verlauf der Angelegenheit, wie die Meldung von der Stadtverwaltung behandelt wurde und ob es die denunzierte Küchenhilfe mit der Gestapo zu tun bekam, bleibt im Dunkeln. Die Meldung macht die Stellung des Revierförsters in Bezug auf die Zwangsarbeitenden deutlich. Ihm waren sie ausgeliefert. Eine Meldung, selbst wenn deren Inhalt wie hier tatsächlich oder scheinbar belanglos war, war ein probates Mittel zur Beherrschung der Zivilarbeitenden. Den Angezeigten drohten nämlich Sanktionen der Gestapo bis hin zur Einlieferung in das gefürchtete Arbeitserziehungslager.

Für den 31. März 1944 ordnete das Arbeitsamt Gießen, Nebenstelle Büdingen, die Rückführung der *Ostarbeiter*-Gruppe zum Gauarbeitsamtsbezirk Magdeburg-Anhalt an.⁵⁹

Über dieses *Ostarbeiter*-Lager bei der Gastwirtschaft *Neue Klippe* hinaus finden sich Hinweise zu folgenden **weiteren Lagern für Zivilarbeitenden in der Stadt Büdingen**.⁶⁰

Zu einem **Lager am Bahnhof**:

Der Zeitpunkt der Errichtung und die genaue Belegung sind unbekannt. Lediglich ein Pole und eine Russin sind Anfang 1945 nachweisbar. Neben Zivilarbeitenden waren hier wahrscheinlich auch Kriegsgefangene untergebracht. Es wurde von der Reichsbahn betrieben.

Zu einem **Behelfsheim Josef-Bleser-Straße**.⁶¹

Der Zeitpunkt der Errichtung ist unbekannt. Ab November 1944 sind Zwangsarbeitende aus den Niederlanden, Belgien und der Sowjetunion nachweisbar.

Zu einem **Lager Auf dem Hammer**:

Der Zeitpunkt der Errichtung ist unbekannt. Ab Oktober 1944 sind Zwangsarbeitende aus den Niederlanden, der Ukraine und *Staatenlose* (Zwangsarbeitende aus dem *Generalgouvernement*/Polen) nachweisbar, ab Anfang 1945 auch sieben Litauer.

Zu einem **Behelfsheim Saline**:

Der Zeitpunkt der Errichtung ist unbekannt. Ab September 1942 sind Russen und Litauer nachweisbar, vermutlich waren hier aber seit dieser Zeit auch Zwangsarbeitende anderer Nationalitäten untergebracht. Ab August 1944 wurden hier zusätzliche Zwangsarbeitende aus den Niederlanden, Belgien und Frankreich sowie *Staatenlose* einquartiert, beschäftigt (auch) bei der Firma Messer & Co., einem kleinen Industriebetrieb, der während des Krieges aus Frankfurt nach Büdingen ausgelagert war.

Zu einem **Behelfsheim Stiegelwiese**:

Der Zeitpunkt der Errichtung ist unbekannt. Ab September 1942 sind dort niederländische Zwangsarbeitende und vermutlich auch Zwangsarbeitende anderer Nationalitäten untergebracht.

Zu einem *Behelfsheim Thiergartenstraße*:

Der Zeitpunkt der Errichtung ist unbekannt. Ab Januar 1945 sind dort Zwangsarbeitende aus Estland und vermutlich auch Zwangsarbeitende anderer Nationalitäten untergebracht.

Neben der Stadt hatte die **Landwirtschaft** einen großen Bedarf an Zivilarbeitskräften. Aber auch die drei Büdinger **Gärtnereien** – darunter die Schlossgärtnerei – setzten Zivilarbeitende ein.

Unter den landwirtschaftlichen Betrieben verfügte der **Salinenhof** über die größte Zahl an Zwangsarbeitenden in Büdingen. Seine Wirtschafts- und Wohngebäude befanden sich in dem Dreieck zwischen der Straße *An der Saline* und der in diese einmündenden *Thiergartenstraße*. Alle Gebäude des längst stillgelegten großen Hofgutes – außer dem Wohn- und Verwaltungsbau – sind Ende des Jahres 2002 abgerissen worden. An ihrer Stelle wurden Einzelhandelsgeschäften errichtet. Für diesen landwirtschaftlichen Großbetrieb, der 1942 100 ha Acker- und Wiesenland bewirtschaftete⁶², sind allein 27 Zivilarbeitende nachweisbar, darunter sieben Frauen und Mädchen. Zusätzlich arbeitete auf dem Gut eine nicht mehr feststellbare Zahl an Kriegsgefangenen. Zu den Zivilarbeitenden des *Salinenhofes* gehörten seit dem 10. August 1944 Nikolai Markorow und seine drei Töchter Praskowija, 17 Jahre, Fanja, 14 Jahre, und Mirija, zehn Jahre alt. Die Familie kam aus der Sowjetunion.

Kleine Bauernhöfe waren insbesondere dann auf zusätzliche Arbeitskräfte angewiesen, wenn die Hauptarbeitskraft zur Wehrmacht eingezogen oder gar gefallen war. Da lag es nahe, beim Arbeitsamt eine Zivilarbeitskraft, manchmal auch mehrere, zu beantragen. Die meisten dieser Höfe beschäftigten einzelne Zwangsarbeitende. Offensichtlich gab es Privilegierte bei der Zuteilung der billigen Arbeitskräfte. Ein Hof, der über überdurchschnittlich viele Zwangsarbeitende verfügte, war der vom Ortsbauernführer Heinrich Meisinger bewirtschaftete *Junkernhof* im *Großendorf*. Bei ihm waren über fast die gesamte Kriegszeit insgesamt je drei polnische Frauen und Männer beschäftigt. Mindestens die Hälfte dieser Gruppe wurde ihm schon Anfang 1940 zugeteilt. Die allerersten polnischen Zwangsarbeitenden kamen erst wenige Monate vorher – Ende 1939 – nach Büdingen. Unter den drei Zwangsarbeiterinnen bei dem Ortsbauernführer war Mariana Legwantowna, geboren am 12. August 1921. Sie kam im September 1941 auf den Junkernhof. Am 25. November 1942 – also mehr als ein Jahr danach – gebar sie im Mathildenhospital ihr erstes Kind Chalina.⁶³ Das veranlasste die Bezirksfürsor-

gestelle und das Jugendamt beim Landrat des Landkreises Büdingen an den Bürgermeister in Büdingen mit Datum vom 12. Januar 1942 Folgendes zu schreiben:

„Betreffend: Vormundschaft über Chalina Legwantowna in Büdingen

*Ich ersuche Sie, die Kindesmutter, die bei Heinrich Meisinger in Stellung ist, auf Dienstag den 19.d.MTS. hierher - SA-Haus, Zimmer 1 - vorzuladen“.*⁶⁴

Gut 17 Monate später, genau am 20. August 1943, war das knapp zweijährige Mädchen tot.⁶⁵ Es starb einem Kinderheim *Frohkind*,⁶⁶ *Am Wilden Stein*. Offensichtlich war Frau Legwantowna zwangsweise die Vormundschaft über ihr Kind entzogen und dieses dann in das Heim verbracht worden. Über die genauen Todesumstände finden sich keine konkreten Hinweise. Ein gutes Jahr nach Chalinas Tod, am 17. September 1944, brachte Frau Legwantowna eine zweite Tochter, Sophia, in der *Infektionsbaracke*⁶⁷ des Mathildenhospitals zur Welt. Der Säugling starb einen knappen Monat später am 13. Oktober 1944 in der Baracke.⁶⁸ Über die genauen Todesumstände finden sich auch hier in den vorhandenen Quellen keine näheren Angaben.⁶⁹

Hier sei noch erwähnt, dass **in einzelnen Fällen Zivilarbeitende**, die als Landarbeiter eingesetzt waren, **flüchteten**. Die Ortspolizeibehörde Büdingen gab am 18. Januar 1941 die Flucht von zwei Polen bekannt. Der eine war ein gewisser Zygmunt Harecki, geboren am 1. Januar 1908, wohnhaft und beschäftigt bei Landwirt Adolf Raab in Büdingen. Der andere Flüchtige hieß Wladislaw Kowalewski, geboren am 23. Juni 1907, wohnhaft und beschäftigt bei Landwirt Karl Waltz, ebenfalls in Büdingen.⁷⁰

Obwohl Büdingen eine land- und forstwirtschaftlich geprägte Wirtschaftsstruktur hatte, verfügten auch die Büdinger **Gewerbebetriebe** über eine verhältnismäßig große Zahl an Zivilarbeitskräften. Hierzu gehörten neben den alteingesessenen Betrieben auch vorübergehend nach Büdingen wegen des Bombenkrieges aus dem Rhein-Main-Gebiet ausgelagerte kleine Industriebetriebe und Reparaturwerkstätten. Bei den alteingesessenen Betrieben sind Zivilarbeitende nachweisbar in Einzelhandelsgeschäften, Metzgereien, Bäckereien, Gastwirtschaften, Maurergeschäften, Fuhrbetrieben, einer Konditorei, einer Schlosserei und Drahtflechtere, einer Schuhmacherei, einem Sägewerk, einem Mühlenbetrieb, der „Oberhessischen Konservenfabrik Büdingen“, einem Hotelbetrieb, einer Molkerei.⁷¹ Zu den in Büdingen während des Krieges ansässigen Betrieben gehörten zwei Reparaturwerkstätten: die Firmen „Auto-Union-Werkstätten“ und „Autohaus-Roth“. Beide waren in der Krüger-Kaserne untergebracht und kamen im Januar bzw. März 1944 aus Frankfurt am Main. Die „Auto-Union-Werkstätten“ be-

schäftigten mindestens drei, das „Autohaus-Roth“ mindestens einen Zivilarbeiter. Außerdem waren es die Firma „Westholz“, ein Holzverarbeitungsbetrieb, der *Am Hammer* untergebracht war, sowie die Firma „Messer & Co.“⁷² Es ist davon auszugehen, dass es kaum einen Gewerbebetrieb in Büdingen gab, der keine Zwangsarbeitskraft einsetzte.

Der **Reichsbahn** war, wie schon erwähnt, ein Barackenlager in der Bahnhofstraße unterstellt, in dem neben Zivilarbeitskräften, Frauen und Männer, vermutlich auch Kriegsgefangene untergebracht waren. Unklar sind hier sowohl die Zahl der Zwangsarbeitenden als auch der genaue Standort des Lagers. Ebenso ist nicht zu klären, wo diese Menschen zur Arbeit eingesetzt wurden. **Tabelle 3** gibt dazu eine nur sehr eingeschränkte Auskunft, da nur die nachweisbaren Zivilarbeitskräfte aufgeführt sind, die tatsächliche Zahl aber weit höher gewesen sein muss. Lediglich über zwei von ihnen liegen Informationen aufgrund von Eintragungen des Standesamtes vor. Einer von ihnen ist der Pole Pietro Krajewski, geboren am 26. November 1895 in Warschau. Er arbeitete bei der Reichsbahnmeisterei. Am 30. Januar 1945 verstarb er in der *Infektionsbaracke* des Mathildenhospitals. Als Todesursachen sind Lungenentzündung, Rippenfellentzündung, Entkräftung und Herzschwäche angegeben.⁷³

Die Russin Anna Haidai, geboren am 9. September 1926, verstarb – erst 18 Jahre alt – am 14. April 1945⁷⁴ ebenfalls in der Baracke. Als Todesursachen sind schwere Verletzungen, Schädelbasisbruch, Kopfverletzungen, Rippenbrüche, verursacht durch eine rangierende Lokomotive, vermerkt.⁷⁵ Beschäftigt war sie in der „Gummischuhfabrik“⁷⁶ in Hanau.

In Büdinger **Privathaushalten** sind 17 Zivilarbeiterinnen nachweisbar. Sie waren ausnahmslos junge Frauen und Mädchen, die allermeisten von ihnen keine 20 Jahre alt. Nach Vorstellungen der Spitze der NSDAP sowie der Reichsregierung sollten im ganzen *Großdeutschen Reich* politisch zuverlässige, möglichst kinderreiche Familien mit *hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen* bedacht werden. Voraussetzung war, dass die jungen Frauen und Mädchen der rassenpolitischen Vorstellung von der *Eindeutschungsfähigkeit* entsprachen, was konkret bedeutete, dass sie blond und blauäugig und von kräftiger körperlicher Konstitution zu sein hatten. In einem Erlass des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Fritz Sauckel⁷⁷ wurde all dies im September 1942 abschließend geregelt.⁷⁸ Ein Erfahrungsbericht des SD⁷⁹ von 1943 hebt positiv hervor, dass den *hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen* so gut wie keine Freizeit gewährt zu werden brauche und man ihnen jede Arbeit aufbürden könne, sei sie noch so schmutzig und schwer.⁸⁰ Von den nachweisbar 17 betroffenen Frauen in Büdingen waren je eine aus Belgien und Estland, drei aus Polen, die übrigen aus der Sowjetunion. Die Polin

Hedwig Sobieraj wurde im Haushalt des Kreisleiters Görner in der *Hermann-Göring-Straße*⁸¹ beschäftigt. Die Ukrainerin Axyta Baibusen, die Dienstmädchen bei Bommer, *Altstadt 22*, war, kam am 14. November 1944 in die Breuer-Werke in Hirzenhain, auf deren Gelände sich ein Zwangsarbeits- und ein Arbeitererziehungslager befanden.⁸²

Das **Mathildenhospital** beschäftigte mindestens fünf Zwangsarbeitskräfte. Nachzuweisen sind vier Frauen und ein Mann.⁸³ Über die Arbeitsbedingungen dieser Menschen liegen keine Dokumente vor. Vermutlich hatten sie hauptsächlich in der *Infektionsbaracke* zu arbeiten, die auf Betreiben der Stadt Büdingen auf dem Gelände des Krankenhauses errichtet worden war. Die Funktion dieser Einrichtung ergeht aus einem Schreiben der Bürgermeisterei an den Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Abteilung Rüstungsbau, in Frankfurt a.M.⁸⁴ vom 11. Juli 1942. Hier heißt es u.a.:

*„Indem ich bitte, nochmals zu erwägen, ob es Ihnen nicht möglich ist, die verhältnismäßig kleine Baracke doch noch für uns freizugeben, teile ich Ihnen gleichzeitig mit, daß auch von dem Herrn Landrat des Landkreises Büdingen die nötigen Schritte unternommen werden, weil die Erstellung der Infektionsbaracke für den Kreis Büdingen von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Ich brauche nur zu erwähnen, dass im Kreisgebiet tausende fremdländische Arbeitskräfte zur Landarbeit eingesetzt sind, für die im Krankheitsfalle überhaupt keine Stätte da ist, um dieselben zu isolieren, oder hält man es für angebracht, diese ausländischen Kräfte mit unseren deutschen Volksgenossen in einen Saal zusammenzulegen?“*⁸⁵

Das genaue Motiv für das Schreiben, insbesondere für die kecke rhetorische Schlussfrage, wird nicht deutlich. Es bleibt unklar, ob der Beweggrund das Bestehen auf der Durchführung linientreuer Rassenpolitik war oder eventuell einfach die Absicht bestand, eine möglicherweise im Krankenhaus bestehende Raumnot durch Auslagerung der hier eingelieferten Zwangsarbeitskräfte – und damit auf deren Kosten – zu mildern. Vielleicht war auch die bestimmende Intention, der Öffentlichkeit aus nahe liegenden Gründen möglichst wenig Einblick in die katastrophale Situation der im Krankenhaus liegenden Zivilarbeitskräfte zu geben. Fest steht, dass sich der Bürgermeister mit Unterstützung des Stadtbaumeisters und des Landrats⁸⁶ intensiv darum bemühte, eine *„Infektionsbaracke für fremdländische Arbeitskräfte“* zugeteilt zu bekommen, was dann bis zum Sommer 1943 gelang.⁸⁷

In dem bereits erwähnten **Kinderheim Frohkind** waren mindestens zwei Zivilarbeiterinnen beschäftigt. Es war im Haus in der Straße *Am Wilden Stein 24* untergebracht. Das Gebäude existiert heute nicht mehr; seit den sechziger Jahren befindet sich dort das Alten- und Pflege-

heim des Deutschen Roten Kreuzes. Damals lag das Haus abseits, am Rande der Stadt. Schon vor der NS-Zeit wurde hier ein Kinderheim betrieben, wie die Eintragungen in einer Kladde,⁸⁸ die 1932 beginnen, nachweisen. Eingetragen ist ein umfangreiches Namenverzeichnis von hier untergebrachten Kindern. Zu dem in Büdingen längst vergessenen Kinderheim findet sich heute – neben der Kladde – nur noch ein weiterer schriftlicher Hinweis im Standesamt. Hier wird der Name der Einrichtung im Sterbe-Buch⁸⁹ als Sterbeort der oben bereits erwähnten Chalina Legwantowna⁹⁰ genannt. Der Hinweis auf dieses hier verstorbene Kleinkind ist nur der Standesamteintragung zu entnehmen, nicht aber der Kladde. Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass auch in der regionalen Zeitung – damals der *Büdingener Allgemeine Anzeiger* – das Heim in all den Jahren in keiner Weise erwähnt wird. Wegen der hier schlechten Büdingener Quellenlage bleibt deshalb zu fragen, ohne heute alles klärende Antworten geben zu können: Welche Kinder waren in dem Kinderheim *Frohkind* in der NS-Zeit und insbesondere während des Krieges zu welchem Zweck und unter welchen Umständen untergebracht? Warum wurde Chalina Legwantowna – Kind einer polnischen Mutter – in ein deutsches Kinderheim gebracht? Warum und wie ist das Kind hier gestorben?

3.2 Vorgehen gegen schwangere Zivilarbeiterinnen und gegen Kleinkinder

Möglicherweise finden sich die Antworten auf diese Fragen, wenn man zum einen eine von Anfang 1943 stammende Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Fritz Sauckel, und zum anderen den Umgang mit anderen in Büdingen und Umgebung schwangeren Zivilarbeiterinnen ins Auge fasst.

Sauckels Anordnung sah vor, Schwangere generell nicht mehr in ihre Herkunftsländer abzuschicken, wie es bis Ende 1942 der Fall war bzw. sein sollte. Außerdem regelte sie den Umgang mit den Kindern von Zivilarbeiterinnen streng nach Gesichtspunkten der NS-Rassenideologie.⁹¹ Damit war verbindlich festgelegt, was vorher so schon vielfach gehandhabt wurde: Um im fortschreitenden Krieg die Frauen als Arbeitskräfte nicht mehr zu verlieren, wurden Schwangere nicht selten schon vor der reichseinheitlichen Regelung durch Festlegungen lokaler und regionaler Stellen nicht mehr abgeschoben.

Hier wird eines der bedrückendsten Kapitel der NS-Zwangsarbeit sichtbar: der rücksichtslose Umgang mit Schwangeren, die Beantragung und Durchführung von Zwangsabtreibungen, das bewusste Vernachlässigen bzw. Verhungernlassen von Kleinkindern sowie die Trennung von Müttern und Kindern. Dieser Aspekt ist in diesem hier eingeschobenen Abschnitt zusammengefasst dargestellt. Des Weiteren wird auf die nachweisbaren Fälle aus dem ganzen Bericht-

gebiet eingegangen, denn auch in Büdingen und umliegenden Gemeinden gab es Verbrechen dieser Art, deren Umfang aufgrund der ungünstigen Quellenlage aber nicht genauer feststellbar ist. Einzelne solcher Ereignisse in Büdingen lassen sich dennoch nachweisen.

Das brutale Vorgehen gegen Schwangere und Kinder polnischer bzw. sowjetischer Nationalität ist vor dem Hintergrund folgender NS-ideologischer und kriegswirtschaftlicher Rahmenbedingungen zu sehen: Bis etwa Ende 1942 wurden in der Regel schwangere Zwangsarbeiterinnen aus dem ganzen Reichsgebiet in ihre Heimat abgeschoben.⁹² Um dieses Schlupfloch, der Zwangsarbeit zu entkommen, zu schließen, ordnete Sauckel nach der Niederlage von Stalingrad und der Proklamation des *totalen Krieges* an, *„daß [diese] nicht mehr abgeschoben und statt dessen Entbindungs- und Kinderanstalten eingerichtet werden sollten“*.⁹³ Etwa ab März 1943 wurden daraufhin die Schwangeren mit massiven Drohungen zu Zwangsabtreibungen gedrängt. In vielen Einzelfällen geschah dies auch schon vor dieser reichseinheitlichen Regelung. Entschied sich eine Zwangsarbeiterin trotz des starken Drucks zum Austragen des Kindes, galt für sie offiziell nur ein sehr eingeschränkter Mutterschutz,⁹⁴ *„d.h. zwei Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt. Auch in dieser Zeit konnten sie jedoch für ‘zumutbare’ Tätigkeiten herangezogen werden In der Praxis bedeutete dies, dass die Mütter nach acht bis zehn Tagen an ihre Arbeitsstätte zurückzukehren hatten. Die Ernährungszulagen, die allen anderen Schwangeren gewährt wurden, entfielen für Polinnen, Ostarbeiterinnen und Jüdinnen. Faktisch genossen diese Frauen also keinen nennenswerten Mutterschutz“*.⁹⁵ Gemäß einem zusätzlichen Erlass des Reichssicherheitshauptamtes, der auf Grund einer Absprache zwischen Sauckel und Himmler Ende 1942 erging, war so zu verfahren, dass *schlechtrassige* Kinder von polnischen und sowjetischen Arbeiterinnen in speziellen primitiven Einrichtungen bewusst vernachlässigt und mangelhaft ernährt wurden, sodass die allermeisten innerhalb kurzer Zeit eines erbärmlichen Todes starben. Die Mütter durften allenfalls, soweit sie in der Nähe untergebracht waren, nach ihrer Arbeit nach ihren Kindern sehen. *Gutrassige* Kinder dagegen, vor allem solche, deren Mutter einen *guttrassigen Eindruck* machte oder die einen Vater *germanischen Volkstums* hatten, wurden von den Müttern getrennt und in besonderen Pflegeheimen *als Deutsche erzogen*⁹⁶.

Der erste Beleg zu den örtlichen Vorgängen stammt vom 18. Juli 1940. Die Landkrankenkasse Nidda weist – noch verklausuliert – darauf hin, dass Niederkünfte von Zwangsarbeiterinnen unerwünscht seien. So schreibt sie u.a. an die Bürgermeister des Kreises Büdingen:

„Es hat sich verschiedentlich herausgestellt, dass bei den in meinem Kreise untergebrachten poln. Landarbeiterinnen, einige in nächster Zeit ihrer Entbindung entgensehen. Ich mache

schon heute darauf aufmerksam, dass in allen Fällen keinerlei Anspruch auf die reichsgesetzl. Wochenhilfe besteht und auch im Falle [!] der Niederkunft die Wochenhilfe nicht bezahlt werden kann.

Sollte trotzdem in manchen Fällen die Entbindung in der Klinik [damals eine Klinik in Gießen] vorgenommen werden, so können die entstehenden Kosten von meiner Kasse nicht getragen werden.“⁹⁷

Die Landkrankenkasse machte hier die Bürgermeistereien auf ein „Problem“ aufmerksam, das mit den ersten, schon seit einigen Monaten in den Landkreis deportierten polnischen Zivilarbeiterinnen auftrat: Von diesen waren einige schwanger. Bei der Rekrutierung dieser jungen Frauen wurde auf Schwangerschaften keine Rücksicht genommen. Noch meinte man es sich leisten zu können, diese abzuschieben, um das „Problem“ los zu sein. Denn man war allgemein der Meinung, dass der Krieg in absehbarer Zeit siegreich beendet sein werde.

Zu diesem Zusammenhang seien zwei weitere Belege genannt:

Der erste stammt vom Leiter des Arbeitsamtes Gießen, der mit Datum vom 12. August 1940 der Bürgermeisterei Düdelsheim unter dem Betreff *„Einsatz polnischer Landarbeiter/Ihr Schreiben vom 30. Juli 1940“* mitteilte:

„Ich bitte, die bei dem Bauern Herm. K. Koch in Düdelsheim beschäftigte polnische Landarbeiterin, da sie schwanger ist, nach hier in Marsch zu setzen, damit ich ihren Rücktransport veranlassen kann.“⁹⁸

Der zweite ist eine Bescheinigung, ausgestellt am 4. Dezember 1940 vom Bürgermeister der Stadt Büdingen, und lautet:

„Auf Anforderung des Arbeitsamtes Gießen ... wird der Polin Katarcyna Cichara, geb. am 10.III.1914, bescheinigt, daß sie infolge Schwangerschaft am 8. Dez. 1940 abends 20.17 Uhr in die Heimat zurückbefördert wird. ... Die Obengenannte war hier in Büdingen bei dem Erbhofbauer Ludwig Kaufmann (Sandhof) in der Zeit vom 24. März bis jetzt 7.12.40 beschäftigt.“⁹⁹

Wie sich mit der Kriegswende die Situation der schwangeren Polinnen und Ostarbeiterinnen brutal verschärfte, spiegelt sich auch in den folgenden Dokumenten wieder. Zunächst ein Schreiben der NSDAP, Hauptamt für Volkswohlfahrt, Kreisleitung Büdingen, unterzeichnet von der *„Leiterin der Stelle Familienhilfe“* Niemeyer, an sämtliche Bürgermeister des Kreises Büdingen mit dem Betreff *„Behandlung ausländischer Arbeiterinnen und uneheliche Kinder derselben“* vom 13. Januar 1944:

„Es haben sich ... bei der Unterbringung von unehelichen Kindern ausländischer Arbeiterinnen in der Landwirtschaft Schwierigkeiten ergeben. In der Industrie konnte dies zum Teil

durch besondere Einrichtungen: Entbindungsstuben, Kinderkrippen, Kindergärten und Horte behoben werden. In der Landwirtschaft sind jedoch solche Einrichtungen noch nicht geschaffen In ländlichen Verhältnissen sind die Schwierigkeiten, soweit sie mir auch bereits in Einzelfällen berichtet wurden, am grössten, da einmal den Bauern ein Teil der Arbeitskraft verloren geht, weil die Mutter durch die Pflege des Kindes in Anspruch genommen ist und die getrennte Erziehung von den deutschen Kindern Schwierigkeiten machen würde. Andererseits ist es jedoch auf keinen Fall zulässig, deutsche Kinder mit ausländischen zusammen zu erziehen. Damit Abhilfe geschaffen werden kann, benötigt die Gauamtsleitung ... eine Übersicht über die tatsächlichen Verhältnisse in der Landwirtschaft. ... Insbesondere bitte ich darauf zu achten, ob solche Kinder etwa in deutsche Säuglings- oder Kleinkinderheime oder Familienpflegestellen gekommen sind. Die Möglichkeit halte ich nach Einzelmitteilung für durchaus gegeben. ... Bei der Berichterstattung ist darauf zu achten, dass hier die einzudeutschenden Polen nicht zu erfassen sind.

Die Kinder, deren Erzeuger ein Deutscher ist, bitte ich gesondert unter genauer Personalangabe und Herkunft anzugeben, damit gegebenenfalls, wenn es sich um gut-rassische¹⁰⁰ Kinder handelt, die Betreuung durch die NSV¹⁰¹ erfolgen kann.“¹⁰²

Zwei weitere Dokumente hierzu stammen aus Düdelsheim. Beide sind an das Arbeitsamt Gießen, Nebenstelle Büdingen, gerichtet. Das erste, datiert auf den 10. März 1944, lautet:
„Betr.: Schwangerschaft der Polin Bronislawa Mrugel bei dem Bauern Hch. Fr. Krämer in Düdelsheim.

...

Krämer hat die Schwangerschaft bereits dort gemeldet. Ich bitte dringend zu veranlassen, dass diese Polin rechtzeitig weg kommt und darf um eine rechtzeitige Mitteilung bitten. Krämer hat vor kurzer Zeit die Mitteilung erhalten, dass sein Sohn gefallen ist. Deshalb möchte ich seiner Familie neue Aufregungen ersparen.

[Namenszeichen Bürgermeister Düdelsheim]“¹⁰³

Das zweite Dokument stammt vom 14. März 1944 und lautet:

*„Betr. Einsatz poln. Landarbeiter hier: Mrugel B., geb. 10.3.26
Vorg. Mein Schreiben vom 17.2.44. ...*

Am 17.2.44 habe ich für die Obengenannte Schwangerschaftsunterbrechung beantragt. Ich bitte um Mitteilung, was Sie in dieser Angelegenheit erreichen konnten.

Durchschrift: Dem Bürgermeister Düdelsheim zur Kenntnis.

Sobald ich auf das obige Schreiben Nachricht habe, werde ich Sie davon unterrichten.

Erl. zu den Akt.

21.3.44 [Namenszeichen Bürgermeister Düdelsheim]¹⁰⁴

Görner [Unterschrift]

Zur Erklärung – möglicherweise zur Klärung – des fürchterlichen Schicksals der Familie Legwantowna ist weiterhin die bereits erwähnte *Infektionsbaracke* von Bedeutung. In der Baracke lagen ausschließlich Zivilarbeitende aus Polen und der Sowjetunion, daher auch vom Volksmund als *Ostbaracke* bezeichnet. Einzugsgebiet war der Landkreis Büdingen. Hierher kamen Zivilarbeiterinnen zur Niederkunft, vermutlich sind hier auch Abtreibungen vorgenommen worden.¹⁰⁵ Von November 1942 bis April 1945 entbanden im Bereich des Büdinger Krankenhauses nachweisbar 48 Zivilarbeiterinnen,¹⁰⁶ ab Errichtung der Baracke ausschließlich dort. Bei einer Niederkunft wurden Zwillinge geboren. Eine Eintragung des Standesamtes Büdingen vom 13. Januar 1944 weist die Totgeburt eines Knaben im Wagen von Mittel-Gründau nach Büdingen aus. Die Gebärende war Leokardia Karaciak aus Polen, Zivilarbeiterin auf dem Hofgut Schudt in Mittel-Gründau, das damals zum Landkreis Büdingen gehörte. Eine weitere Eintragung vom 13. April 1944 bezieht sich auf die Niederkunft der Polin Stefonia Gontasch im Zug Gießen - Gelnhausen. Frau Gontasch war Zivilarbeiterin in Eschenrod. Sie brachte – wie vermutlich auch Frau Karaciak – auf dem Weg zur *Ostbaracke* in Büdingen einen Sohn Izeslaw zur Welt.

Von den in der Baracke eingelieferten sind 27 verstorben, neun davon waren Kinder. Zwei hier Neugeborene starben am Tag der Geburt; je eines starb nach drei, 18 und 26 Tagen; drei Kinder starben im Alter von neun Monaten und eines starb mit $4\frac{3}{4}$ Jahren. Unter den 18 verstorbenen Erwachsenen waren sechs Frauen.¹⁰⁷ Wahrscheinlich umfassen die hier nachweisbaren Fälle nicht alle Geburten und Sterbefälle in der *Infektionsbaracke*, da vermutlich nicht jeder Fall standesamtlich festgehalten worden ist.

Zurück zum Schicksal der Familie Legwantowna: Aufgrund der lückenhaften Quellen lassen sich die genauen Umstände des Todes der beiden Kinder Chalina und Sophia nicht vollständig erhellen. Vieles deutet aber darauf hin, dass beide Kinder Opfer des NS-Rassenwahns wurden. Chalina, behördlich von der Mutter getrennt, war vermutlich als *guttrassig* eingestuft worden, weil möglicherweise der *Erzeuger* Deutscher war, und in das Kinderheim *Frohkind* verbracht worden. Das Kind starb dort nach etwa eineinhalb Jahren, vermutlich auch wegen mangelnder Fürsorge.

Chalinas Schwester Sophia hatte einen vergleichsweise kurzen Leidensweg. Sie starb mit 29 Tagen – vermutlich, weil die Mutter bereits wenige Tage nach ihrer Geburt zu ihrer Arbeits-

stelle zurückzukehren hatte und dadurch das Neugeborene ohne ausreichende Versorgung in der *Infektionsbaracke* zurücklassen musste.

3.3 Kriegsgefangene

Viele Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam wurden aus Lagern in Frontnähe über Durchgangslager in Mannschaftsstammlager (Stalags) ins Reich zum Arbeitseinsatz geschickt.¹⁰⁸ Die Kriegsgefangenen, die in Büdingen und Umgebung arbeiteten, kamen in der Regel aus dem Stalag IX B in Bad Orb auf der *Wegscheide*.¹⁰⁹ Das Stalag teilte die Gefangenen Arbeitskommandos zu. Bei großer räumlicher Entfernung zwischen Stammlager und Einsatzort wurden die Arbeitskommandos einsatzortnah in Kriegsgefangenen-Außenlagern untergebracht. Zuständig für die Kriegsgefangenen war die Wehrmacht. Die Arbeitskommandos unterstanden der (Wehrmacht-)Kommandantur ihres Stalags, die sie gegen eine *Entschädigung* pro Kriegsgefangenen und Tag dem Einsatzträger durch die Vermittlung des zuständigen Arbeitsamtes überließen. Die Kriegsgefangenen waren zu bewachen. Da die Wehrmacht personell nur eingeschränkt dazu in der Lage war, wurden auch ausgewählte Zivilpersonen vor Ort zu Hilfswachleuten ernannt.¹¹⁰

Als die ersten **polnische Kriegsgefangenen**¹¹¹ in den Landkreis Büdingen kamen, wandte sich Kreisleiter Görner am 29. September 1939 in der Sorge um die *Reinhaltung des deutschen Blutes* schriftlich an die Bürgermeister des Kreises. Er schrieb: „*Zur Behebung des Arbeitskräftemangels sind in vielen Gemeinden volksfremde Arbeitskräfte insbesondere polnische Kriegsgefangene untergebracht worden. Zur Vermeidung der Gefahr einer Vermischung mit Fremdvölkischen ist deshalb eine intensive Aufklärung der Bevölkerung erforderlich. ... Es muß deshalb von Ihnen erwartet werden, daß Sie alle Einwohner Ihrer Gemeinde darüber aufklären, daß die Reinerhaltung des deutschen Blutes ein nationalsozialistisches Gebot ist. Die Kriegsgefangenen müssen deshalb getrennt untergebracht und bewacht werden, damit ein Verkehr zwischen den Ortsangesessenen und den Gefangenen in jeder Weise vermieden wird. ... Sollte es vorkommen, daß ehr- und artvergessene Frauen ... durch Anbieterungsversuche bei den Kriegsgefangenen das Volksempfinden verletzen, so ist die ... Geheime Saatspolizei zum sofortigen Einschreiten zu veranlassen.*“¹¹²

„*Schon im Herbst 1940 ist ... in der Schneidmühle (heute Papiermühle) ein **Arbeitskommando für französische Kriegsgefangene** eingerichtet worden. Die Kriegsgefangenen ... wurden in den Kriegsjahren bei der Viehverwertung GmbH Büdingen beschäftigt. Es mögen 12 bis 15 Gefangene gewesen sein.*“¹¹³

Auch das **Arbeitskommando Nr. 236**, das Ende 1940 in die Stadt Büdingen kam, bestand aus französischen Kriegsgefangenen. Die Franzosen arbeiteten im Sägewerk Wittchen in der *Düdelzheimer Straße* und waren zunächst auf dem Betriebsgelände untergebracht. Ab 1942 wurde ein Teil der Gruppe in eine Baracke bei der Gastwirtschaft *Neue Klippe* in der Straße *Am Hain*, ein anderer Teil in der Gastwirtschaft *Zum Hirschgraben* in der *Obergasse* einquartiert. Für das Arbeitskommando sind bis zu 34 Kriegsgefangene nachweisbar.¹¹⁴ Sie wurden vorwiegend in der Landwirtschaft eingesetzt, ein kleiner Teil – einmal acht, ein andermal fünf Männer – auch als Holzhauer bei der Stadt.¹¹⁵

Das **Arbeitskommando Nr. 666** umfasste eine weitere Gruppe französischer Kriegsgefangener. Es bestand aus 25 Mann, die von Dezember 1941 bis Mai 1942 in der Gastwirtschaft *Alte Klippe, Am Hain*, untergebracht waren. Danach wurden sie an ihre landwirtschaftlichen Arbeitsstellen zurückbeordert.¹¹⁶

Wegen deren vorschriftsmäßiger Unterbringung und des korrekten (Nicht-)Umgangs mit den Franzosen schrieb die Kommandantur des Stalags IX B im August 1940 an die Bürgermeister und Ortsbauernführer u.a.:

„Haltung der Bevölkerung:

Grundsatz: stets Abstand halten von Kriegsgefangenen! Also:

- a) *keine Tischgemeinschaft: Gefangene essen, wenn gleichzeitig, in anderem Raum; sonst vor- oder nachher.*
- b) *kein gemeinsamer Besuch von Kirchen, Veranstaltungen, Wirtschaften!*
- c) *kein Briefschmuggel zugunsten von Kriegsgefangenen: alle Kriegsgefangenenpost (ein- wie ausgehende) muss bestimmungsgemäss zwecks Prüfung über das Lager geleitet werden.*

Als bald nach Belegung der Gemeinde mit Kriegsgefangenen wird, worauf schon jetzt hingewiesen sei, durch Offiziere eine Überprüfung stattfinden, ob diesen Anforderungen der Wehrmacht restlos Genüge getan ist.“¹¹⁷

Das Bemühen des Landrats, die Anordnungen der Wehrmacht in Bezug auf die strikte Trennung der *fremdvölkischen* französischen Kriegsgefangenen von den *Volksgenossen* umzusetzen, spiegelt sich auch in den folgenden drei Schreiben an die Bürgermeistereien wider.

Zunächst in:

„Büdingen, den 28. Oktober 1940

Betr.: *Tabakversorgung für Kriegsgefangene. ...*

Nachstehend gebe ich Ihnen eine Anordnung der Stalag XII B zur weiteren Veranlassung bekannt.

‘Es liegt Veranlassung vor, nochmals darauf hinzuweisen, dass den Kriegsgefangenen keine deutschen Tabakwaren verabfolgt werden dürfen. Zuwiderhandlungen werden unnachsichtliche Strafen zur Folge haben.

Die Versorgung der Kriegsgefangenen mit Tabakwaren geschieht einzig und allein durch Stalag XII B, Frankenthal (Pfalz).[’]“¹¹⁸

Dann in:

„Büdingen, den 16. Juli 1941

Betreffend: Aufenthalt von Kriegsgefangenen in Gastwirtschaften.

An die Gend.-Posten des Kreises

Wie mir bekannt geworden ist, ist in der letzten Zeit auch im hiesigen Kreisgebiet die Unsitte eingerissen, dass französische Kriegsgefangene sich in Gast- und Schankwirtschaften aufhalten, um dort Getränke zu sich zu nehmen. Diese Vorkommnisse sind unter keinen Umständen zu dulden, ...

Sie werden daher angewiesen, die in Ihrem Dienstbereich gelegenen Gastwirtschaften zu überwachen und gegen einen Gastwirt, der Kriegsgefangene bei sich bewirbt, unnachsichtlich einzuschreiten, sowie Anzeige hier vorzulegen. Den Gastwirten ist zu sagen, dass sie, falls sie Kriegsgefangene weiter bewirten, mit der Schließung ihrer Gastwirtschaft zu rechnen haben.“¹¹⁹

Und schließlich in:

„Büdingen, den 27. September 1941

Betr.: Aufenthalt von Kriegsgefangenen in Gastwirtschaften.

Ich mache bedauerlicherweise immer wieder die Feststellung, dass gewissenlose Gast- und Schankwirte an Kriegsgefangene in den Gast- bzw. Schankräumen Waren (Bier, Wein usw.) verabreichen Vielfach wird von den Betriebsinhabern zur Entschuldigung angegeben, dass ihnen das Ungesetzliche und Verwerfliche ihres Tuns nicht bekannt bzw. bewusst geworden sei.“

Im Weiteren äußert sich der Landrat sehr ungehalten darüber, dass seine früheren Schreiben in dieser Angelegenheit nicht beachtet worden seien. Er fährt dann fort:

„Sollten mir weiterhin derartige Verfehlungen bekannt werden, so werde ich rücksichtslos die Schließung des betreffenden Betriebes anordnen.

Hinsichtlich der Bewirtung der Polen¹²⁰ gilt das Entsprechende, allerdings mit der Einschränkung, dass den Polen Gaststätten einfacher Art gegebenenfalls für bestimmte Zeiten von Ihnen als Ortspolizeibehörde freizugeben sind. Der Betriebsinhaber darf nicht gegen seinen Willen zur Aufnahme von Polen veranlasst werden.“¹²¹

Die beiden letzten Schreiben machen deutlich, dass es der deutschen Bevölkerung kaum oder nicht möglich war, die vorgeschriebenen differenzierten Abstufungen der Benachteiligungen und Herabsetzungen zwischen den einzelnen Gruppen von Ausländern – insgesamt eine höchst kuriose Konstruktion – bestimmungsgemäß anzuwenden.¹²² Allein die hier angesprochenen unterschiedlichen Vorschriften beim Umgang mit französischen Kriegsgefangenen einerseits und polnischen Zivilarbeitenden andererseits zu beachten, war wohl vor Ort sehr unpraktikabel, zumal einige der Polen ursprünglich als Kriegsgefangene in den Landkreis gekommen waren.

Trotz der massiven Aufforderungen des Landrats gelang es auch weiterhin nicht vollständig, unerwünschte Kontakte von Deutschen mit französischen Kriegsgefangenen zu unterbinden. In einem Rundschreiben des Kreisobmanns der Deutschen Arbeitsfront, Kreisleitung Büdingen, vom 15. April 1942 an die Betriebsobmänner und Ortsobmänner des Landkreises Büdingen heißt es u.a.:

„Bei einem Betriebsbesuch ... innerhalb des Kreisgebietes Büdingen ... musste ich davon Kenntnis nehmen, dass immer noch hier und da Gefolgschaftsmitglieder in unerlaubter Weise mit ausländischen Arbeitskräften, insbesondere mit französischen Kriegsgefangenen verkehren. Ich habe erfahren, dass insbesondere deutsche Arbeitskameraden sich an französische Kriegsgefangene wenden zwecks Überlassung von Rauchwaren [Gemeint sind Tabakwaren] und anderen Gegenständen

Die Forderung oder Annahme von irgendwelchen Geschenken ... von Kriegsgefangenen ist verboten¹²³ und eines Deutschen unwürdig.

Die Betriebsobmänner werden ersucht, bei dem nächsten Betriebsappell ihre Gefolgschaftsmitglieder anzuweisen, unverzüglich alle derartigen unliebsamen Vorkommnisse einzustellen. Soweit in Zukunft noch Arbeitskameraden in irgend einer Form mit Kriegsgefangenen in Verbindung treten, ist mir sofort hiervon Mitteilung zu machen. Ich werde die betreffenden Arbeitskameraden unverzüglich zur Anzeige bringen.“¹²⁴

Die französischen Kriegsgefangenen wurden in Büdingen in der Landwirtschaft sowohl in Kolonnen als auch einzeln bei Arbeiten im Wald, bei der Instandsetzung von Bächen und Gräben, dem Feldwegbau u.Ä., aber auch in Gewerbebetrieben eingesetzt, ab Anfang 1944 im Landkreis Büdingen auch zu Luftschutzarbeiten¹²⁵. Im Winter wurden viele der Kriegsgefangenen aus der Landwirtschaft zu *Forst- und Landeskulturarbeiten*¹²⁶ abgestellt.

Untergebracht waren die französischen Kriegsgefangenen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften; in der Landwirtschaft gab es auch Fälle von Einzelunterbringung.

Das Oberkommando der Wehrmacht stellte am 13. Juni 1941 die Regelungen der täglichen Arbeitszeit der Kriegsgefangenen klar. *„Maßgeblich bei allen Regelungen der Arbeitsverhältnisse für die Kriegsgefangenen bleibt der Grundsatz der Erhaltung der Kriegsgefangenen-Arbeitskraft¹²⁷ für die deutsche Wirtschaft auch auf lange Sicht.“* Nach Verweis auf das Genfer Abkommen von 1929 heißt es dann:

„Der Kriegsgefangene im Mannschaftsstand muß alle Arbeiten leisten, die auch von einem deutschen Arbeiter geleistet werden ..., alle Arbeitsbedingungen gegen sich gelten lassen, die auch einem deutschen Arbeiter zugemutet werden. ... Wird z.B. in der Landwirtschaft ... oder in einem anderen Sektor der gewerblichen Wirtschaft von deutschen Arbeitern eine über das normale Friedensmaß hinausgehende tägliche Arbeitszeit gefordert, so ist dieselbe Zahl von täglichen Arbeitsstunden auch von den Kriegsgefangenen zu fordern. ... An Arbeitsstellen, an denen insbesondere auch deutsche Arbeiter Nacharbeit leisten müssen, ist auch von den Kriegsgefangenen die Ableistung von Nacharbeit zu fordern. ... Die auch an Sonntagen in bäuerlichen Betrieben erforderlichen Dienstleistungen ... fallen nicht unter den Begriff 'Arbeit' im üblichen Sinne, sondern sind spezifische Notwendigkeiten des landwirtschaftlichen Berufs. ... Die sonntägliche Verrichtung dieser notwendigen Arbeiten begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer besonderen zusammenhängenden Ruhepause.“¹²⁸

Wegen dieser Regelungen gab es Konflikte mit Kriegsgefangenen. Der Landrat schreibt am 18. September 1941 an die Bürgermeister und gibt *„die neuerdings erlassene Anordnung des Kommandeurs der Kriegsgefangenen im Wehrkreis IX bekannt.“* Es heißt u.a.:

„Verweigern Kr.Gef. Sonntagsarbeit, Überstunden u.ä., so ist das auf keinen Fall zu dulden. ... Kommandoführer und Wam.¹²⁹ haben das Recht die Arbeit zu erzwingen. Dabei die Kr.Gef. nicht mit den Händen anfassen oder schlagen, sondern mit umgedrehten Gewehrkolben stossen.“

Können sich Kommandoführer und Wam. trotzdem nicht durchsetzen, ist sofort der zuständige Komp.Führer oder Btl.Kdr. fernmündlich zu verständigen. Diese haben an Ort und Stelle

*rücksichtslos durchzugreifen. ... Rädelsführer sind sofort zu ermitteln, vorläufig festzunehmen und streng zu bestrafen.*¹³⁰

Wegen des Mangels an Wachpersonal verfügt der Landrat auf Anordnung des Stalags IX B vom 20. Dezember 1941, dass französische Kriegsgefangene *„durch einen Kommandoölkosten (französischer Uffz. oder Feldwebel) geschlossen zur Arbeitsstelle und zurück zur Unterkunft geführt werden“*. Der Landrat weist auch darauf hin, dass das Stalag Bad Orb anzuordnen beabsichtige, dass sich bei kleineren Arbeitskommandos *„die Kriegsgefangenen alleine ohne Bewachung ... zu der Arbeitsstelle und nach Beendigung der Arbeit zurück zum Kommando begeben.“* Er fährt dann fort:

*„Es ist zum Teil die irrtümliche Auffassung vertreten worden, dass Kriegsgefangene ohne Begleitung mit der Eisenbahn fahren oder auch Spaziergänge am Sonntag bzw. ... nach der Arbeit ohne Bewachung unternehmen könnten. Es wird ausdrücklich hierzu betont, dass sich an den bisher geltenden Vorschriften [des Oberkommandos der Wehrmacht] insoweit nichts geändert hat. ... So zum Beispiel ist die Tischgemeinschaft, der Umgang mit Kriegsgefangenen, der Besuch von Wirtshäusern und Wartesälen durch Kriegsgefangene oder der Einkauf von Kriegsgefangenen in öffentlichen Ladengeschäften strengstens untersagt. Ich beauftrage Sie, die Bevölkerung in entsprechender Weise aufzuklären.“*¹³¹

Mit dem **Arbeitskommando 762** kamen im Juni 1942 **sowjetische Kriegsgefangene** nach Büdingen. Untergebracht waren sie bis zum Kriegsende in einem separaten geschlossenen Lager bei der Gastwirtschaft *Neue Klippe*.¹³² Das Kommando umfasste zunächst 20 Mann. Zwei Männer wurden im März 1943 zur Verfügung des OKH¹³³ abgegeben. Was dies bedeutete, ist unbekannt. Im August 1943 mussten vier weitere „in den Bergbau“ wechseln. 1945 bestand das Kommando 762 noch aus 14 Kriegsgefangenen. Das Arbeitskommando wurde im städtischen Wald, hier auch beim Wegebau, in Teilen auch bei einer Firma Frank¹³⁴ (*Thiergartenstraße*) sowie in den Städtischen Gas- und Wasserwerken eingesetzt.¹³⁵

Ein **weiteres Arbeitskommando sowjetischer Kriegsgefangener**¹³⁶ war in einem Lager an der Papiermühle untergebracht. Aus einem Schreiben des Hochbauamtes Büdingen an die Stadtverwaltung in Büdingen vom 7. September 1942 mit dem Betreff *„Errichtung eines Barackenlagers durch die Fürstl. Ysenburg- und Forstverwaltung auf dem Grundstück der Papiermühle“* ergeht, dass die *„Fürstl. Forstverwaltung ... am 29. Mai ein Baugesuch zur Errichtung eines Barackenlagers eingereicht [hat]. Das Baugesuch kann jedoch erst genehmigt werden, nachdem eine zustimmende Erklärung des Arbeitsamts Büdingen vorliegt. Das Lager*

ist inzwischen errichtet worden. Der Fürstl. Baumeister wurde wiederholt ersucht, die Beibringung der Erklärung des Arbeitsamtes zu bewirken, diese liegt jedoch nicht vor.“¹³⁷

In einem Schreiben der *Fürstlich Ysenburgischen Rentkammer* vom 18. August 1942 an den Bürgermeister der Stadt Büdingen mit dem Betreff *„Hilfswachmänner für die Kriegsgefangenen-Bewachung“* wird die Absicht bekundet, zwei *„Hilfswachmänner bei russ. Kriegsgefangenen verpflichten zu lassen“*, und um eine Bescheinigung gebeten, *„daß die genannten Beamten als Hilfswachleute geeignet sind und daß keine Bedenken gegen ihre Verpflichtung bestehen.*“¹³⁸ Die beiden Hilfswachmänner waren Forstbeamte beim Forstamt des Fürsten zu Ysenburg und Büdingen und für den Einsatz in dem bereits errichteten Lager an der Papiermühle vorgesehen.

Anfang 1945 lassen sich, wiederum an der *Neuen Klippe*, weitere 26 bzw. 29 sowjetische Kriegsgefangene mit dem **Arbeitskommando Nr. 816** nachweisen.¹³⁹ Weitere Informationen hierzu liegen nicht vor.

Zu konkreten Lebens- und Arbeitsbedingungen der sowjetischen Kriegsgefangenen in Büdingen und Umgebung existieren nur noch sehr wenige Dokumente. Eines davon ist ein an die Bürgermeistereien verteiltes Rundschreiben ohne erkennbaren Absender, vermutlich aber des Landrats, datiert auf den 7. August 1941. In ihm heißt es: *„Russische Kriegsgefangene können demnächst nur bei solchen geschlossenen Arbeitsvorhaben eingesetzt werden, die besonders gesichert sind. Sie müssen bei Arbeit und Unterkunft von anderen Personen, auch Ausländern/ Polen/ und sonstigen Kriegsgefangenen abgesondert werden und dürfen mit der Außenwelt überhaupt nicht in Berührung treten.*“¹⁴⁰ Weiter wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass die sowjetischen Kriegsgefangenen in der Holzhauerei eingesetzt werden können. Ein eventueller Bedarf sei anzumelden.

Aus einem Schreiben des *„Reichsstatthalters in Hessen“* - Landesregierung - Abteilung II (Polizei) - mit dem Betreff *„Arbeitseinsatz sowjetischer Kriegsgefangener; hier: Kolonnenarbeit in der Landwirtschaft. An die staatlichen Polizeiverwalter. Nachrichtlich: den Herren Landräten und der Gestapo.“* vom 30. März 1942 geht hervor: *„Das OKW hat mit Erlass vom 1.4.1942 ... folgendes angeordnet:*

In der Landwirtschaft können sowjetische Kr.Gef. von einer gemeinsamen Unterbringung aus (mindestens 20 Mann in einer¹⁴¹ Unterkunft) in kleineren Teilgruppen, notfalls auch einzeln, zur Arbeit eingesetzt werden. In bäuerlichen Betrieben dürfen sowjetische Kr.Gef. jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich in ihnen mindestens noch ein deutscher Mann befindet. Ebenso muss an dem Grundsatz festgehalten werden, dass freie und kriegsgefangene Sowjetrussen nicht in ein und demselben Dorf eingesetzt werden dürfen.“¹⁴²

Es hatte sich herausgestellt, dass der ausschließlich kolonnenweise Einsatz der sowjetischen Kriegsgefangenen nicht produktiv genug war. Die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in der Region Büdingen verlangte ein Aufteilen auch der sowjetischen Arbeitskommandos, was zunächst aus rassenpolitischen Gründen nicht möglich war.

In einem weiteren Dokument, ein Schreiben des Landrats des Landkreises Büdingen an die Bürgermeister mit dem Betreff „*Bestattung von Leichen sowjetischer Kriegsgefangener durch die Gemeinden*“ und der Vorbemerkung „*Nachstehend übersende ich Ihnen in Abschrift einen Schnellbrief des Herrn Reichsministers des Inneren zur Kenntnis. Der Schnellbrief ist vertraulich [!] zu behandeln.*“, heißt es u.a.:

„Sofern von Wehrmachtsdienststellen das Ansinnen gestellt wird, Leichen sowjetischer Kriegsgefangener zu bestatten, sind die Gemeinden verpflichtet, die Bestattung ... unverzüglich durchzuführen. Es ist den Gemeinden freigestellt, ob die Bestattung auf schon bestehenden Friedhöfen oder auf sonst geeigneten Plätzen vorgenommen wird.

Für die Überführung und Bestattung ist ein Sarg nicht zu fordern. Die Leiche ist mit starkem Papier ... vollständig einzuhüllen. Die Überführung und Bestattung ist unauffällig [!] durchzuführen. Bei gleichzeitigem Anfall mehrerer Leichen ist die Bestattung in einem Gemeinschaftsgrab vorzunehmen. ... Auf Friedhöfen ist als Begräbnisort ein entlegener Teil zu wählen. Feierlichkeiten und Ausschmückungen der Gräber haben zu unterbleiben. ... Die Kosten sind so niedrig wie möglich zu halten.“¹⁴³

Sowjetische Kriegsgefangene hatten nur als Arbeitskräfte eine Existenzberechtigung. Sie standen in der Hierarchie der Zwangsarbeitenden an unterster Stelle. Entsprechend katastrophal waren ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen, in den Arbeitskommandos grundsätzlich etwas weniger schlecht als in den Gefangenenlagern. Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung waren, insbesondere in Anbetracht der schweren und niedrigen Arbeiten, die sie zu verrichten hatten, völlig unzureichend. Selbst Leichen sowjetischer Kriegsgefangener waren nur ein zu minimierender Kostenfaktor, die bei Nacht und Nebel verscharrt wurden, um Aufsehen vor Ort zu vermeiden. Meist blieben die Grabstellen unbezeichnet. Es ist zu vermuten, dass auch in der Region Büdingen sowjetische Kriegsgefangene zu Tode gekommen sind.

Die drei **italienischen Militärinternierten** kamen Anfang 1945 nach Büdingen. Zwei von ihnen arbeiteten bei der Bauunternehmung Mörschel in der Altstadt, einer in der Landwirtschaft.¹⁴⁴

4. Zwangsarbeitende in Gemeinden um Büdingen

Die folgende Darstellung der NS-Zwangsarbeit in Gemeinden um Büdingen – heute Stadtteile der Stadt Büdingen – erfolgt im Wesentlichen mit tabellarischen Übersichten. Der ausführlicher gehaltene Bericht zur Stadt Büdingen trifft, insoweit hier Grundsätzliches zur Zwangsarbeit ausgeführt wurde, auch auf die Stadtteile zu. Die Schreiben des Landrats des Landkreises Büdingen, aus denen oben zitiert wurde, gingen in fast allen Fällen an alle Bürgermeister des Kreises. Gleiches gilt für viele andere Dokumente wie Schreiben, Anweisungen und Ähnliches anderer Behörden sowie des Stalag IX B in Bad Orb. Nur wenn Dokumente zu besonderen örtlichen Ereignissen vorliegen, werden diese hier erwähnt.

4.1 Aulendiebach

Tabelle 4: Nachweisbare Zwangsarbeitende in Aulendiebach¹⁴⁵

Herkunftsland	weiblich	männlich	gesamt	Anmeldungen
Zivilarbeitende				
Polen	3	18	21	1939 - 1941
Zivilarb. gesamt	3	18	21	
Zwangsarb. gesamt	3	18	21	

Anmerkung:

Kriegsgefangenen sind in Aulendiebach nicht nachweisbar.

Tabelle 5: Altersstruktur der nachweisbaren Zivilarbeitenden in Aulendiebach¹⁴⁶

Alter bei Anmeldung	weiblich	männlich	gesamt
15 Jahre		1	1
16 Jahre		1	1
17 Jahre		1	1
18 Jahre		2	2
19 Jahre	1	2	3
20 Jahre		1	1
21 Jahre	2	1	3
29 Jahre		1	1
30 Jahre		1	1
32 Jahre		1	1
37 Jahre		1	1
39 Jahre		1	1
40 Jahre		1	1
44 Jahre		1	1
48 Jahre		1	1
ohne Angabe		1	1

Von den 21 polnischen Zivilarbeitenden in Aulendiebach wurden auf einem Bauernhof sechs, auf einem drei und auf einem weiteren zwei eingesetzt. Zehn arbeiteten einzeln bei Landwirten.¹⁴⁷

Nur einzelne Zwangsarbeitende sind nach dem Kriege hier geblieben. Zu ihnen gehörte Michael Tutka, der als 16-Jähriger aus Bilgorej in Südostpolen nach Aulendiebach kam. Während des Krieges und danach war er auf dem Hof des Landwirts Koch beschäftigt. Er heiratete 1946 und blieb in Aulendiebach, wo er 1981 verstorben ist.

4.1 Büches

Tabelle 6: Nachweisbare Zwangsarbeitende in Büches¹⁴⁸

Herkunftsland	weiblich	männlich	gesamt	Anmeldungen
Zivilarbeitende				
Sowjetunion ¹ ohne Ukr.	11	9	20	1942, 1944
Ukraine		3	3	1944, teilw. o. Angaben
Polen	11	6	17	1941 - 1943
ohne Angaben	1	1	2	ohne Angaben
Zivilarb. gesamt	23	19	42	
Kriegsgefangene				
Polen		18	18	1940
Kriegsgef. gesamt		18	18	
Zwangsarb. gesamt	23	37	60	

Anmerkung:

¹Bezeichnungen in den vorliegenden Dokumenten: *Rußland, Ostarbeiter.*

Die relativ große Zahl der Zwangsarbeitenden in Büches erklärt sich durch den großen Arbeitskräftebedarf des fürstlich ysenburgischen Erbacher Hofes, auf dem sowohl Zivilarbeitende als auch Kriegsgefangene eingesetzt wurden. Unklar ist die genaue Zahl der hier beschäftigten Zwangsarbeitenden. Im Winter 1940 gab der Hof Zivilarbeiter an den ebenfalls fürstlich ysenburgischen Christinenhof bei Dudenrod an der Straße nach Bindsachsen zur Waldarbeit ab. „Im Christinenhof bei Büdingen befanden sich während des Krieges nicht Kriegsgefangene, sondern ... Ostarbeiter. Sie arbeiteten hier in der Land- und Forstwirtschaft. Zum

ersten Mal werden 10 polnische Arbeiter erwähnt, die im Dezember 1940 vom Erbacher Hof hierher abgestellt werden und fortan hier arbeiten.“¹⁴⁹

Auch die kleineren Bauernhöfe in Büches beschäftigten – meist einzelne – Zwangsarbeitskräfte.

Tabelle 7: Altersstruktur der nachweisbaren Zivilarbeitenden in Büches¹⁵⁰

Alter bei Anmeldung	weiblich	männlich	gesamt
9 Jahre		1	1
10 Jahre	1		1
13 Jahre	1	1	2
14 Jahre	2		2
15 Jahre	2		2
16 Jahre	2		2
17 Jahre	2	2	4
18 Jahre	1	1	2
19 Jahre	2	2	4
20 Jahre		2	2
21 Jahre		1	1
22 Jahre	1	1	2
25 Jahre		2	2
27 Jahre	1		1
29 Jahre	1	1	2
30 Jahre	1		1
31 Jahre	1		1
32 Jahre		1	1
33 Jahre	1		1
34 Jahre	1	1	2
37 Jahre	1	1	2
40 Jahre		1	1
41 Jahre		1	1
66 Jahre	1		1
67 Jahre	1		1

4.3 Calbach

Wie in den anderen Dörfern um Büdingen waren die Zwangsarbeitenden in Calbach hauptsächlich in der Landwirtschaft eingesetzt. Ein Landwirt beschäftigte mindestens sechs und einer mindestens drei Zwangsarbeitskräfte. Sechs Landwirte hatten mindestens jeweils eine Zwangsarbeitskraft auf dem Hof. Bei zwei Zwangsarbeitenden steht der Arbeitgeber nicht fest.¹⁵¹

Tabelle: 8 Nachweisbare Zwangsarbeitende in Calbach¹⁵²

Herkunftsland	weiblich	männlich	gesamt	Anmeldungen
Zivilarbeitende				
Polen	4	9	13	1940 - 1941, 1943 - 1944
Sowjetunion ^I	1	3	4	1943
Zivilarb. gesamt	5	12	17	
Kriegsgefangene				
Frankreich		5	5	9.9.1944
Kriegsgef. gesamt		5	5	
Zwangsarb. gesamt	5	17	22	

Anmerkung:

^I Bezeichnung in den vorliegenden Dokumenten: *Russland*.

Tabelle 9: Altersstruktur der nachweisbaren Zivilarbeitenden in Calbach¹⁵³

Alter bei Anmeldung	weiblich	männlich	gesamt
15 Jahre	1		1
17 Jahre		1	1
18 Jahre	1	1	2
19 Jahre		3	3
27 Jahre		2	2
28 Jahre		1	1
30 Jahre	2	1	3
32 Jahre		1	1
34 Jahre		1	1
45 Jahre	1		1
50 Jahre		1	1

4.4 Diebach am Haag

Die Zivilarbeitenden in Diebach am Haag wurden meist einzeln, teilweise aber auch in kleinen Gruppen in den landwirtschaftlichen Betrieben des Ortes beschäftigt. Bei den polnischen Kriegsgefangenen steht nur bei einem der Einsatz in der Landwirtschaft fest. Es ist anzunehmen, dass auch die anderen in diesem Bereich gearbeitet haben.

Zwei der Zwangsarbeiter, die Polen Paul Komaj(d?)a und Stephan Poniewozik, wurden ab dem 28. November 1940 zur Arbeit in die Rüstungsindustrie geschickt.¹⁵⁴ Weitere Informationen dazu liegen nicht vor.

Die *Ostarbeiterin* Maria Rifa, beschäftigt bei Robert Spamer, brachte am 15. September 1943 im Mathildenhospital, vermutlich in der *Infektionsbaracke*, einen Sohn zur Welt. Das Neugeborene verstarb am gleichen Tag.¹⁵⁵

Zwei Zivilarbeiter – Wasil Hrymula aus der Ukraine und Viktor Rajnik aus Litauen – sind nach dem Krieg nicht in ihre Heimat zurückgekehrt. Sie haben hier geheiratet und sind in Diebach am Haag geblieben.¹⁵⁶

Tabelle 10: Nachweisbare Zwangsarbeitende in Diebach am Haag¹⁵⁷

Herkunftsland	weiblich	männlich	gesamt	Anmeldungen
Zivilarbeitende				
Polen	6	21	27	1940, 1942 - 1944
Sowjetunion ¹	8	11	19	1942 - 1944
Ukraine	1	1	2	1942
Ungarn		6	6	1942
Litauen	2	2	4	ohne Angaben
Serbien		2	2	1941
Belgien		1	1	1941
Kroatien	1		1	ohne Angaben
ohne Angaben		1	1	ohne Angaben
Zivilarb. gesamt	18	45	63	
Kriegsgefangene				
Polen		8	8	1940
Kriegsgef. gesamt		8	8	
Zwangsarb. gesamt		53	71	

Anmerkung:

¹ Bezeichnungen in den vorliegenden Dokumenten: *Rußland, Ostarbeiter*

Tabelle 11: Altersstruktur der nachweisbaren Zivilarbeitenden in Diebach am Haag¹⁵⁸

Alter bei Anmeldung	weiblich	männlich	gesamt
14 Jahre		1	1
15 Jahre	1	1	2
16 Jahre	2	5	7
17 Jahre		5	5
18 Jahre	2	4	6
19 Jahre	1	3	4
20 Jahre	2	3	5
21 Jahre	1	2	3
22 Jahre	2	1	3
23 Jahre		1	1
24 Jahre	1		1
25 Jahre		2	2
26 Jahre	1	3	4
27 Jahre	1	2	3
28 Jahre		1	1
29 Jahre	1		1
30 Jahre		1	1
31 Jahre		3	3
32 Jahre		1	1
36 Jahre		3	3
39 Jahre		1	1
40 Jahre	1		1
50 Jahre	1	1	2
64 Jahre	1		1
ohne Angaben		1	1

4.5 Düdelsheim

Die Zivilarbeitenden in Düdelsheim wurden überwiegend in der Landwirtschaft beschäftigt. Der Landwirt Hermann Loos hatte die meisten – nämlich mindestens 17 – eingesetzt. Darunter war Jekaterina Moisejewa (oder Meisejewa) aus Russland mit drei Kindern. Eines dieser Kinder war 1944 zwölf, eines neun und eines drei Jahre alt. Einem anderen Landwirt war eine vierköpfige Familie, Eltern und zwei Kinder, ebenfalls aus Russland, zugeteilt. Ein Kind war 1944 dreizehn, das andere drei Jahre alt.¹⁵⁹

Edward Wojtezak aus Polen (s. **Abb. 3** im **Anhang**) arbeitete bei dem Landwirt Karl Nos , wurde aber im Winter vom Forstamt Düdelsheim beschäftigt.¹⁶⁰

Die französischen Kriegsgefangenen waren vermutlich in der Landwirtschaft und im Gemeindewald eingesetzt. Oft war es üblich, Zwangsarbeiter aus der Landwirtschaft im Winter zur Waldarbeit zu schicken. Ähnlich wird es in Düdelsheim – einer Gemeinde mit großem Waldbesitz – auch gewesen sein.

Im September 1942 und im Januar 1943 kam es in Düdelsheim zu Misshandlungen französischer Kriegsgefangener. Der erste Fall betrifft die Misshandlung des Gefangenen Constant Gesbert durch den Landwirt Hermann Schließer.¹⁶¹ Etwas später wurde der Gefangene René Mayat mehrfach vom Sohn des Landwirts Hermann Hochstein geschlagen.¹⁶² Die Vorfälle waren so gravierend, dass der Kommandant des Stalag IX B Oberst Pfeiffer schriftlich eine weitere Beschäftigung von Kriegsgefangenen bei den beiden Landwirten strikt untersagte.¹⁶³ Der Bürgermeister setzte sich daraufhin dafür ein, dass die Misshandelten nicht aus der Gemeinde abgezogen, sondern zu anderen Landwirten im Ort umgesetzt wurden.¹⁶⁴

Tabelle 12: Nachweisbare Zwangsarbeitende in Düdelsheim¹⁶⁵

Herkunftsland	weiblich	männlich	gesamt	Anmeldungen
Zivilarbeitende				
Polen	15	27	42	1940 - 1942, 1944
Sowjetunion ¹ ohne Ukr.	13	9	22	1942 - 1944
Ukraine	3	2	5	1942 - 1944
Jugoslawien	1	4	5	1941 Abmeldung September 1941
Serbien	2		2	1941 - 1942
Rumänien		1	1	1941
Litauen		1	1	1942
ohne Angaben	2	1	3	ohne Angaben
Zivilarb. gesamt	36	45	81	
Kriegsgefangene				
Frankreich		40	40	1944 Die ersten Kriegsgefangenen treffen aber am 9.7.1940 ein.
Kriegsgef. gesamt		40	40	
Zwangsarb. gesamt	36	95	121	

Anmerkung:

¹Bezeichnungen in den vorliegenden Dokumenten: *Russland*.

**Tabelle 13: Altersstruktur der nachweisbaren
Zivilarbeitenden in Düdelsheim¹⁶⁶**

Alter bei Anmeldung	weiblich	männlich	gesamt
9 Jahre	1	1	2
12 Jahre		1	1
13 Jahre	1		1
14 Jahre	2		2
15 Jahre		3	3
16 Jahre	4	1	5
17 Jahre	2	2	4
18 Jahre	3	3	6
19 Jahre	3	3	6
20 Jahre	5	3	8
21 Jahre	1	1	2
22 Jahre	2	2	4
23 Jahre	1		1
24 Jahre		2	2
25 Jahre	1	1	2
26 Jahre	3	2	5
28 Jahre	2	2	4
29 Jahre	1	1	2
30 Jahre		2	2
31 Jahre		2	2
32 Jahre		1	1
33 Jahre	1	1	2
34 Jahre		1	1
36 Jahre		2	2
37 Jahre	1		1
39 Jahre		3	3
43 Jahre	1		1
44 Jahre		1	1
47 Jahre		1	1
52 Jahre		1	1
ohne Angaben	1	2	3

4.6 Dudenrod

Tabelle 14: Nachweisbare Zwangsarbeitende in Dudenrod¹⁶⁷

Herkunftsland	weiblich	männlich	gesamt	Anmeldungen
Zivilarbeitende				
Ukraine		17	17	ohne Angaben
Sowjetunion ¹		3	3	ohne Angaben
Polen		9	9	ohne Angaben
ohne Angaben	1	1	2	ohne Angaben
Zivilarb. gesamt	1	30	31	
Zwangsarb. gesamt	1	30	31	

Anmerkung:

¹Bezeichnungen in den vorliegenden Dokumenten: *Rußland, Ostarbeiter*.
Kriegsgefangene sind in Dudenrod nicht nachweisbar.

Tabelle 15: Alterstruktur der nachweisbaren Zivilarbeitenden in Dudenrod¹⁶⁸

Alter bei Anmeldung	weiblich	männlich	gesamt
12 Jahre		1	1
14 Jahre		1	1
15 Jahre		3	3
16 Jahre		1	1
17 Jahre		4	4
18 Jahre		3	3
19 Jahre		1	1
20 Jahre		2	2
21 Jahre		3	3
22 Jahre	1	2	3
23 Jahre		1	1
26 Jahre		1	1
28 Jahre		1	1
32 Jahre		1	1
36 Jahre		1	1
39 Jahre		1	1
42 Jahre		1	1
43 Jahre		1	1
48 Jahre		1	1

Über die Zivilarbeitenden in Dudenrod liegen über die Angaben in den **Tabellen 14** und **15** hinaus keine näheren Informationen vor. Es ist aber davon auszugehen, dass sie grundsätzlich in der Landwirtschaft eingesetzt waren.

4.7 Eckartshausen

Tabelle 16: Nachweisbare Zwangsarbeitende in Eckartshausen¹⁶⁹

Herkunftsland	weiblich	männlich	gesamt	Anmeldungen
Zivilarbeitende				
Sowjetunion ¹ ohne Ukr.	13	9	22	1942 - 1943, 1945
Ukraine	2	3	5	1940, 1942
Polen	5	9	14	1940, 1942 - 1944
Frankreich		3	3	1941, 1944
Belgien		1	1	1941
Zivilarb. gesamt	20	25	45	
Kriegsgefangene				
Frankreich		19	19	1940 - 1945
Belgien		2	2	1940 (?), 1942
Kriegsgef. gesamt		21	21	
Zwangsarb. gesamt	20	46	66	

Anmerkung:

¹Bezeichnungen in den vorliegenden Dokumenten: *Russland*.

Zehn der Zivilarbeitenden in Eckartshausen arbeiteten auf dem Hofgut Marienborn. Darüber hinaus gab es im Ort drei Landwirte, bei denen zwischen drei und bis zu sechs Zivilarbeitende eingesetzt waren. Auf den anderen Bauernhöfen wurden meist eine Zivilarbeitskraft, manchmal zwei beschäftigt.

Die kriegsgefangenen Franzosen und Belgier waren über den ganzen Ort verteilt. Die meisten arbeiteten einzeln oder in kleinen Gruppen in landwirtschaftlichen Betrieben, einzeln auch bei einem Bäcker und in einer Molkerei.¹⁷⁰

**Tabelle 17: Altersstruktur der nachweisbaren
Zivilarbeitenden in Eckartshausen¹⁷¹**

Alter bei Anmeldung	weiblich	männlich	gesamt
15 Jahre		1	1
16 Jahre	2		2
17 Jahre	4		4
18 Jahre	1	1	2
19 Jahre		1	1
20 Jahre	1	1	2
21 Jahre	3	2	5
22 Jahre	1	1	2
23 Jahre		2	2
24 Jahre		1	1
25 Jahre		2	2
26 Jahre		1	1
27 Jahre		1	1
28 Jahre		1	1
29 Jahre	1		1
30 Jahre	1	1	2
32 Jahre	1	1	2
36 Jahre		1	1
39 Jahre	1		1
43 Jahre	1		1
53 Jahre		1	1
57 Jahre		1	1
65 Jahre		1	1
66 Jahre	1		1
ohne Angaben	2	4	6

4.8 Lorbach

Tabelle 18: Nachweisbare Zwangsarbeitende in Lorbach¹⁷²

Herkunftsland	weiblich	männlich	gesamt	Anmeldungen
Zivilarbeitende				
Polen	13	12	25	1940 - 1941, 1943 - 1944
Sowjetunion ^I	1	2	3	1943
Slowakei		1	1	1940
Litauen		1	1	1944
ohne Angaben		3	3	ohne Angaben
Zivilarb. gesamt	14	19	33	
Kriegsgefangene				
Polen	/	24	24	1940
Sowjetunion ^{II} ohne Ukr.		20	20	ohne Angaben
Ukraine		1	1	1940
Kriegsgef. gesamt		45	45	
Zwangsarb. gesamt	14	64	78	

Anmerkungen:

^I und ^{II} Bezeichnungen in den vorliegenden Dokumenten: *Russland*.

„In Lorbach wurde ein Kriegsgefangenenlager schon im Jahre 1939 eingerichtet. Dem Trend des ersten Kriegsjahres folgend, geschah dies als Provisorium in einer leerstehenden Hofreite in der Herrnhuter Straße am Ortseingang des Dorfes (von Büdingen kommend). ... Im Herbst 1939 kamen die ersten polnischen Kriegsgefangenen dort an. Es waren zwischen 10 und 15 Mann, die alle bei den Bauern im Dorf arbeiten mussten.“¹⁷³

Die sowjetischen Kriegsgefangenen waren vermutlich in einem separaten Lager untergebracht, arbeiteten aber einzeln oder in kleinen Gruppen auf den Bauernhöfen des Ortes. Dies war gemäß eines Erlasses des OKW vom 1. April 1942¹⁷⁴ möglich.

Der Landwirt Friedrich Ditzel auf dem Herrnhaag verfügte insgesamt über 30 Zwangsarbeitskräfte - darunter die fünfköpfige Familie Plowiec aus Polen. Auf dem Hof von Leonhard Hillerich waren 14 Zwangsarbeitende eingesetzt. Auf den anderen Bauernhöfen des Ortes arbeiteten Zwangsarbeitende einzeln oder in kleinen Gruppen unter fünf Personen.¹⁷⁵

Der flüchtige polnische Zivilarbeiter Adolf Polski wurde im Juni 1941 in Fulda wieder aufgegriffen und aus dem dortigen Gerichtsgefängnis an seine Arbeitsstelle bei der Witwe Eckert in Lorbach zurückgebracht worden.¹⁷⁶

Tabelle 19: Altersstruktur der nachweisbaren Zivilarbeitenden in Lorbach¹⁷⁷

Alter bei Anmeldung	weiblich	männlich	gesamt
9 Jahre	1	2	3
10 Jahre	1		1
14 Jahre	1		1
16 Jahre		1	1
17 Jahre		1	1
18 Jahre		2	2
20 Jahre	2	1	3
21 Jahre		1	1
23 Jahre		1	1
24 Jahre		1	1
25 Jahre	3	2	5
26 Jahre		2	2
27 Jahre		1	1
28 Jahre		1	1
29 Jahre	1		1
30 Jahre	1	1	2
31 Jahre	1	1	2
32 Jahre	2		2
35 Jahre		1	1
37 Jahre		1	1
ohne Angaben	3	1	4

4.9 Rohrbach

Es ist davon auszugehen, dass die Zwangsarbeitskräfte in Rohrbach überwiegend in der Landwirtschaft eingesetzt wurden. Lückenlose Informationen darüber liegen nicht vor.

Nachweisbar ist aber, dass der Landwirt Karl Bähr fünf Zivilarbeitskräfte beschäftigt hatte, darunter das Ehepaar Wasil und Maria Huculuk aus der Ukraine.

Mit gleichem Familiennamen und gleichem Anmeldedatum sind eine zwanzigjährige junge Frau und ein elfjähriger Junge bei einem anderen Landwirt im Ort gemeldet, vermutlich Kinder des Ehepaares bei Karl Bähr.

Bei dem evangelischen Gemeindepfarrer Türk wurde die russische Zivilarbeiterin Paula Rudinowa aus Labetzy bei Leningrad, geboren am 15.10.1923 beschäftigt.¹⁷⁸

Tabelle 20: Nachweisbare Zwangsarbeitende in Rohrbach¹⁷⁹

Herkunftsland	weiblich	männlich	gesamt	Anmeldungen
Zivilarbeitende				
Sowjetunion ¹ o. Ukr.	8		8	1942, 1945
Ukraine	3	3	6	1942, 1944
Polen	6	8	14	1940, 1942, 1944
Zivilisten gesamt	17	11	28	
Kriegsgefangene				
Frankreich		21	21	9. September 1944
Kriegsgef. gesamt		21	21	
Zwangsarb. gesamt	17	32	49	

Anmerkung:

¹Bezeichnungen in den vorliegenden Dokumenten: *Russland* und *Ostarbeiter*.

Tabelle 21: Altersstruktur der nachweisbaren Zivilarbeitenden in Rohrbach¹⁸⁰

Alter bei Anmeldung	weiblich	männlich	gesamt
11 Jahre		1	1
16 Jahre	2		2
17 Jahre	4		4
18 Jahre	2	1	3
19 Jahre	2	1	3
20 Jahre	3	2	5
22 Jahre	1		1
23 Jahre		1	1
26 Jahre		1	1
31 Jahre		1	1
33 Jahre		1	1
38 Jahre		1	1
39 Jahre	1		1
44 Jahre	1		1
48 Jahre		1	1
ohne Angaben	1		1

4.10 Vonhausen

Über die in den **Tabellen 22** und **23** enthaltenen Angaben hinaus liegen von den Zivilarbeitenden in Vonhausen keine weiteren Informationen vor. Es ist aber anzunehmen, dass sie in der Landwirtschaft eingesetzt wurden.

Tabelle 22: Nachweisbare Zwangsarbeitende in Vonhausen¹⁸¹

Herkunftsland	weiblich	männlich	gesamt	Anmeldungen
Zivilarbeitende				
Sowjetunion ¹	6	8	14	1942 - 1943
Polen	2	7	9	1940, 1943
Kroatien		1	1	1941
Zivilarb. gesamt	8	16	24	
Zwangsarb. gesamt	8	16	24	

Anmerkung:

¹Bezeichnungen in den vorliegenden Dokumenten: *Russland*.
In Vonhausen sind keine Kriegsgefangenen nachweisbar.

Tabelle 23: Altersstruktur der nachweisbaren Zivilarbeitenden in Vonhausen¹⁸²

Alter bei Anmeldung	weiblich	männlich	gesamt
14 Jahre	1		1
17 Jahre	1	1	2
18 Jahre		2	2
19 Jahre	1		1
20 Jahre	1	2	3
21 Jahre	1		1
23 Jahre		2	2
25 Jahre		1	1
26 Jahre	1		1
27 Jahre		1	1
29 Jahre		1	1
30 Jahre	1	3	4
39 Jahre		1	1
57 Jahre		1	1
68 Jahre	1		1
74 Jahre		1	1

4.11 Wolf

Tabelle 24: Nachweisbare Zwangsarbeitende in Wolf¹⁸³

Herkunftsland	weiblich	männlich	gesamt	Anmeldungen
Zivilarbeitende				
Polen	1	3	4	1939 – 1940
Sowjetunion ¹	3	1	4	1942, 1944
Litauen	1		1	1944
ohne Angabe		1	1	ohne Angaben
Zivilarb. gesamt	5	5	10	
Kriegsgefangene				
Frankreich		15	15	9. September 1944
Kriegsgef. gesamt		15	15	
Zwangsarb. gesamt	5	20	25	

Anmerkung:

¹Bezeichnungen in den vorliegenden Dokumenten: *Rußland, Ostarbeiter.*

Tabelle 25: Altersstruktur der nachweisbaren Zivilarbeitenden in Wolf¹⁸⁴

Alter bei Anmeldung	weiblich	männlich	gesamt
16 Jahre	1		1
18 Jahre		1	1
19 Jahre	1		1
20 Jahre		1	1
25 Jahre		1	1
28 Jahre		1	1
31 Jahre		1	1
34 Jahre	1		1
36 Jahre	1		1
44 Jahre	1		1

Die Zivilarbeitenden in Wolf wurden bei neun Landwirten im Ort eingesetzt. Über den Arbeitseinsatz der französischen Kriegsgefangenen liegen keine Informationen vor. Es ist aber anzunehmen, dass auch diese im Ort auf Bauernhöfe verteilt waren. Möglich ist, dass sie zumindest im Winter auch im Wald gearbeitet hatten.

4.12 Michelau, Orleshausen, Rinderbügen und Wolferborn

Für die ehemals selbstständigen Gemeinden und heutigen Ortsteile Michelau, Orleshausen und Rinderbügen sind keine einschlägigen Dokumente aufzufinden, was nicht heißt, dass es in diesen Orten keine NS-Zwangsarbeit gegeben hätte. Vermutlich sind die Dokumente vernichtet worden oder verloren gegangen.

Der heutige Ortsteil Wolferborn gehörte im Berichtszeitraum zum Landkreis Gelnhausen und ist hier nicht berücksichtigt.

Abbildungen zu: 4. Zwangsarbeitende in Gemeinden um Büdingen 4.5 Düdelsheim



Abb. 1:

Lichtbild von Emilia Bukala, geb. am 26. Mai 1923 in Hyzine, Kreis Rzerzw, Polen; laut Eintragungen im Arbeitsbuch: „Herkunftsland *Generalgouvernement*, Staatsangehörigkeit *staatenlos (Polin)*“. Emilia Bukala war ab dem 30.5.1940 in Düdelsheim Landarbeiterin bei Landwirt Heinrich Brack.

Quelle: StadtABüd, VIII/8, Düdelsheim, Arbeitsbuch für Ausländer, Nr A 204 Bü./0862, ausgestellt am 30.11.1943 vom Arbeitsamt Gießen, Außenstelle Büdingen.

Abb. 2:



Lichtbild von Tamara Medwidkowa, geb. am 10. Juni 1931 in Drogobusch, Gebiet Smolensk (Russland); laut Eintragung im Arbeitsbuch: „Herkunftsland *besetzte Ostgebiete*, Staatsangehörigkeit *ungeklärt (Ostarbeiterin)*“. Tamara M. kam 13-jährig mit ihrer Familie nach Düdelsheim und war ab dem 18.9.1944 Landarbeiterin bei Landwirt Heinrich Borst.

Quelle: StadtABüd, VIII/8, Düdelsheim, Arbeitsbuch für Ausländer, Nr A 204 Bü./1906, ausgestellt am 31.8.1944 vom Gewerbeamt Rhein-Main, Durchgangslager Kelsterbach.



Abb. 3:

Lichtbild von Edward Wojezak, geb. am 16. Juni 1921 in Kleinromstedt, Kreis Opolda;

laut Eintragung im Arbeitsbuch: „Herkunftsland *eingegliederte Ostgebiete*, Staatsangehörigkeit *Schutzangehöriger (Pole)*.

Edward W. war ab dem 23.5.1940 in Düdelsheim Landarbeiter bei Landwirt Karl Nos und wurde auch von der Gemeinde Düdelsheim als Holzhauer verwendet.

Quelle: StadtABüd, VIII/8, Düdelsheim, Arbeitsbuch für Ausländer, Nr A 204 Bü./0673, ausgestellt am 30.11.1943 vom Arbeitsamt Gießen, Außenstelle Büdingen.



Abb. 4

Lichtbild von Josef Kowalczuk, geb. am 28. Juli 1921 Wy-solowka, Kreis Cholm;

Laut Eintragung im Arbeitsbuch: „Herkunftsland *General-gouvernement*, Staatsangehörigkeit *staatenlos (Pole)*.

Josef K. war zunächst ab dem 15.4.1940 in Unter-Widdersheim, dann ab dem 25.7.1943 in Hungen, schließlich ab dem 26.8.1943 in Düdelsheim Landarbeiter bei Landwirt Friedrich Koch.

Quelle: StadtABüd, VIII/8, Düdelsheim, Arbeitsbuch für Ausländer, Nr A 204 Bü./0832, ausgestellt am 14.12.1943 vom Arbeitsamt Gießen, Außenstelle Büdingen.

Quellen- und Literaturverzeichnis:

Archiv der Hauptkommission zur Untersuchung der Verbrechen am polnischen Volk, Warschau: NTN 371-223.

Archiv der Stadt Büdingen, aus Abteilungen/Abschnitten VIII/8, X/3, XVIII/4.

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, G 24, Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Darmstadt, Nr. 1528.

Standesamt Büdingen, Geburten-Buch Büdingen

Standesamt Büdingen, Sterbe-Buch Büdingen

Barwig, Klaus (Hg.), Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Rechtliche, historische und politische Aspekte. Baden-Baden 1998.

Bauer, Heinrich, Der Salinenhof in Büdingen; in: Büdinger Geschichtsblätter Band XVII, Büdinger Geschichtsverein, (Hg.), Büdingen 2002, S.417 ff.

Herbert, Ulrich, Fremdarbeiter, Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches. Neuauflage, Bonn 1999.

Herbert, Ulrich (Hg.), Europa und der „Reichseinsatz“. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945. Essen 1991.

Keller, Michael, „Das mit den Russenweibern ist erledigt“, Rüstungsproduktion, Zwangsarbeit, Gestapo-KZ, Massenmord einer SS-Kampfgruppe und die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit am Tatort in Hirzenhain wie auf dem Kriegsgräberfriedhof im Kloster Arnsburg 1943-1996. Friedberg (Hessen), 2000².

Lotfi, Gabriele, „Fremdvölkische im Reichseinsatz“, Eine Einführung zum Thema NS-Zwangsarbeit; in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 7/2000, S.818-823.

Schönborn, Siegfried, Kriegsgefangene und Fremdarbeiter in unserer Heimat 1939-1945. Freigericht 1990.

Schwarze, Gisela, Kinder, die nicht zählen. Ostarbeiterinnen und ihre Kinder im Zweiten Weltkrieg. Essen 1997.

Spoerer, Mark, Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Stuttgart, München 2001.

Verkehrsverein der Stadt Büdingen (Hg.), Büdingen und seine schöne Umgebung. Stadtplan, Straßenverzeichnis, Sehenswürdigkeiten, Kurzwanderungen. Wetzlar o.J.

Vögel, Bernhild, Krieg gegen Kinder; in: <http://www.krieggegenkinder.de>.

Wiechmann, Jan Christoph, Das verdrängte Verbrechen; in: stern-Magazin 49, Hamburg 1998, S.288 ff.

ZDF, „Kommissarbefehl“ und „zivile Zwangsarbeiter“, Kriegsgefangene in deutschem Gewahrsam; in: http://www.ZDF.de-Kommissarbefehl_und_zivile_Zwangsarbeiter.

Anhang:

Tabellen zu: 3. Zwangsarbeitende in der Stadt Büdingen

Tabelle 1: Nachweisbare Zwangsarbeitende in Büdingen (Stadt)

Herkunftsland	weiblich	männlich	gesamt	Anmeldungen
Zivilarbeitende				
Sowjetunion ^I ohne Ukr.	17	85	102	1942 - 1945
Ukraine	5	10	15	1940 - 1944
Polen	17	51	68	1939 - 1941, 1944
Estland/Lettland	9	4	13	1944 - 1945
Belgien	2	6	8	1942 - 1945
Litauen		6	6	1943, 1945
Frankreich	1	4	5	1940, 1944
Holland ^{II}		5	5	1944 - 1945
Jugoslawien ohne Kroat.	1	3	4	1941
Kroatien		1	1	ohne Angabe
Ungarn	1	2	3	1944 - 1945
Slowakei		1	1	1940
Tschechei ^{III}		1	1	1943
„Staatenlos“ (in der Regel: Generalgouvernement)	1	3	4	1944 - 1945
Ohne Angaben ^{IV}	3	4	7	1940, 1942 - 1943
Zivilarbeitende gesamt	57	186	243	
Kriegsgefangene				
Frankreich	/	ca. 70	ca. 70	1940 - 1942
Sowjetunion		ca. 60	ca. 60	Juli 1942, 1944 ?
Italien (Militärinternierte)		3	3	1945
Kriegsgef. gesamt		ca. 133	ca. 133	
Zwangsarb. gesamt	57	ca. 319	ca. 376	

Anmerkungen:

^I Bezeichnung in den vorliegenden Dokumenten: *Rußland, Altsowjetisches Gebiet, UDSSR, Ostarbeiter.*

^{II} = Niederlande.

^{III} Von der NS-Verwaltung als *Protektorat Böhmen und Mähren* bezeichnetes Gebiet.

^{IV} Vermutlich Sowjetunion und Polen.

Quellen: StadtABüd, VIII/8, XV/7 und XVIII/4.

Tabelle 2: Altersstruktur der nachweisbaren Zivilarbeitenden in Büdingen (Stadt)

Alter bei Anmeldung	weiblich	männlich	gesamt
10 Jahre	2	1	3
13 Jahre	4		4
14 Jahre	1		1
15 Jahre		6	6
16 Jahre	2	12	14
17 Jahre	2	11	13
18 Jahre	5	16	21
19 Jahre	5	32	37
20 Jahre	7	18	25
21 Jahre		9	9
22 Jahre	1	9	10
23 Jahre	5	4	9
24 Jahre		6	6
25 Jahre	3	5	8
26 Jahre	2	3	5
27 Jahre		4	4
28 Jahre	2	2	4
29 Jahre	1	3	4
30 Jahre		5	5
31 Jahre		1	1
32 Jahre		3	3
33 Jahre		3	3
34 Jahre		2	2
35 Jahre		1	1
36 Jahre		1	1
37 Jahre	1	1	2
38 Jahre	3		3
39 Jahre		1	1
40 Jahre	1		1
41 Jahre	1	2	3
43 Jahre	2	1	3
44 Jahre		3	3
47 Jahre		3	3
48 Jahre		2	2
49 Jahre	1	1	2
50 Jahre		3	3
51 Jahre		2	2
53 Jahre		1	1
54 Jahre		1	1
55 Jahre	1	2	3
61 Jahre	1		1
64 Jahre		1	1
ohne Angaben	4	8	12

Anmerkung:

Quellen: StadtABüd VIII/8, XV/7 und XVIII/4.

Tabelle 3:
Einsatzbereiche der nachweis-
baren Zivilarbeitenden in
Büdingen (Stadt)

Einsatzbereiche	Anzahl der Personen
Büdingen (Stadt) als Gebietskörperschaft	77
Landwirtschaft	68
Gewerbebetriebe	23
Gewerbebetriebe (nur während des Krieges in Büdingen)	21
Privathaushalte	17
Gärtnereien	15
Mathildenhospital	5
Kinderheim <i>Frohkind</i>	2
Reichsbahn	2
ohne Angaben	16

Anmerkungen:

Eine der (hier nachweisbaren) Frauen, die im **Barackenlager** der Reichsbahn in der **Bahn-**
hofstraße untergebracht war, wurde außerhalb Büdingens zur Arbeit eingesetzt.

Quellen: StadtABüd VIII/8, XV/7 und XVIII/4.

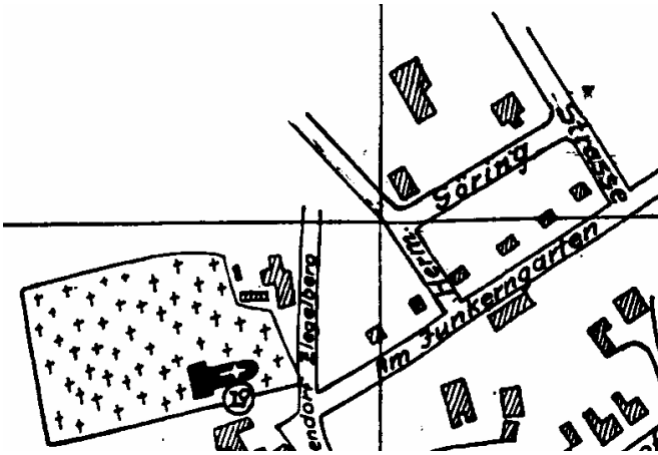
Anmerkungen:

- ¹ Ergänzungen und Anmerkungen des Verfassers innerhalb von Zitaten sind in eckige Klammern gesetzt.
- ² Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen auf Antrag der Fraktion *Bündnis 90/Die Grünen* zur 43. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen am 18.8.2000, Drucksache I-II/105, TOP 12.
- ³ Zu dem Komplex *NS-Zwangsarbeit* gibt es in den letzten Jahren eine Reihe von Veröffentlichungen. Hieraus sind m. E. folgende Gesamtdarstellungen – jeweils mit umfangreichem Literaturverzeichnis – besonders empfehlenswert:
Barwig, Klaus, (Hg.), *Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Rechtliche, historische und politische Aspekte*, Baden-Baden 1998;
Herbert, Ulrich, *Fremdarbeiter, Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Neuaufgabe, Bonn 1999;
Ders. (Hg.), *Europa und der „Reichseinsatz“*. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938 - 1945, Essen 1991;
Spoerer, Mark, *Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz*, Stuttgart und München 2001.
- ⁴ Vgl. Herbert, *Reichseinsatz*, a.a.O., S. 7 ff.
- ⁵ Nicht selten wird die Meinung vertreten, dass Kriegsgefangene keine Zwangsarbeiter gewesen seien. Diese Position lässt sich so nicht aufrechterhalten. Hier ist differenziert zu prüfen, inwieweit die bestehenden völkerrechtlichen Normen – die Haager Landkriegsordnung von 1907 und die Genfer Konvention von 1929 – beim Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen beachtet wurden. Das Deutsche Reich und die Wehrmacht verstießen hier massiv gegen das Völkerrecht; die Behandlung der verschiedenen Nationalitäten der Kriegsgefangenen war an der Rassenhierarchie der NS-Ideologie ausgerichtet. Kriegsgefangenen, vor allem aus Polen und der Sowjetunion, sowie italienischen Militärinternierten wurden die geltenden völkerrechtlichen Normen vorenthalten. Dies gilt auch in Bezug auf deren Arbeitseinsatz. Eingeschränkt beachtet wurde aus gewissen außenpolitischen Rücksichtnahmen das Völkerrecht gegenüber französischen Kriegsgefangenen. Um die einengenden völkerrechtlichen Bestimmungen beim Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen zu umgehen, wurden viele Kriegsgefangenengruppen formal in den Zivilstatus versetzt. Davon betroffen waren u.a. die polnischen und ein Teil der französischen Kriegsgefangenen. War diese Umwandlung in den Zivilstatus bei anderen Nationalitäten nicht möglich oder gewollt, wurden die Gefangenen der *Leistungsernährung* unterworfen, d.i. die Koppelung der Lebensmittelration an die individuelle Arbeitsleistung. Dies betraf insbesondere die sowjetischen Kriegsgefangenen. (Was u.a. dazu führte, dass von den insgesamt ca. 5,7 Millionen russischen Kriegsgefangenen etwa 3,3 Millionen in deutscher Gefangenschaft umkamen.) Einzig gegenüber den anglo-amerikanischen Kriegsgefangenen hielt man sich weitgehend an die bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen.
Insofern ist davon auszugehen, dass Kriegsgefangene, die zur Arbeit eingesetzt wurden – außer der letztgenannten Gruppe – im völkerrechtlichen Sinne Zwangsarbeit verrichteten.
Vgl. zu diesem Komplex: Spoerer, *Hakenkreuz*, S.99 ff.
(Siehe auch Anmerkungen 109 und 111.)
- ⁶ Vgl. Lotfi, Gabriele, *Fremdvölkische im Reichseinsatz*, Eine Einführung zum Thema NS-Zwangsarbeit; in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Heft 7/2000, S. 818 f.
- ⁷ Ebenda, S.820.
- ⁸ Aspekte der Zwangsarbeit im Bereich des Fürsten zu Ysenburg und Büdingen sind in einer eigenen Dokumentation von Klaus-Peter Decker unter dem Titel *„Der Einsatz von Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern in einem Privatforstbetrieb in Büdingen“* dargestellt. In dem vorliegenden Beitrag von Reiner Bajus sind aus diesem Bereich nur einige wenige Aspekte erwähnt, nämlich solche, zu denen Hinweise im Stadtarchiv oder im Standesamt Büdingen vorliegen.
Ebenso werden in Siegfried Schönborns Veröffentlichung *„Kriegsgefangene und Fremdarbeiter in unserer Heimat 1939 - 1945“*, Freigericht 1990 Situationen - insbesondere von Kriegsgefangenen - auch in Büdingen und der näheren Umgebung geschildert, wobei sich diese im Wesentlichen im Verfügungsbereich des Fürsten zu Ysenburg und Büdingen befanden.
- ⁹ Siehe dazu Abschnitt **4.12**.

- ¹⁰ Tatsächlich dürfte die Zahl deutlich über tausend gelegen haben, da zum einen die vorhandenen Quellen lückenhaft sind und zum anderen hier sowohl die Zwangsarbeit in vier heutigen Stadtteilen als auch im Bereich des Fürsten zu Ysenburg und Büdingen nicht berücksichtigt werden konnten bzw. nicht berücksichtigt sind.
- ¹¹ Gemeint ist ein violette *P* in einem auf der Spitze stehenden gelben, 5 x 5 cm großen Quadrat, das auch *Polen-Abzeichen* genannt wurde.
- ¹² Archiv der Stadt Büdingen (künftig StadtABüd), VIII/8, Lorbach und Düdelsheim, gleichlautende undatierte Merkblätter, letzteres aber versehen mit dem abgezeichneten handschriftlichen Vermerk „*Zu den Akt. 6.7.40*“.
- ¹³ Siehe dazu Abschnitt 3.1 unter **Gruppe von Ostarbeitern in Büdingen**.
- ¹⁴ Landrat war vom 30.04.1934 bis (vermutlich Mitte) 1940 Hans Becker. Er wurde von Dr. Hermann Braun abgelöst, der bis Kriegsende das Amt innehatte.
- ¹⁵ StadtABüd, VIII/8.
- ¹⁶ Vgl. Herbert, Ulrich, Fremdarbeiter, a.a.O., S.95 ff.
- ¹⁷ Hervorhebungen im Original.
- ¹⁸ StadtABüd, XVIII/4, Lorbach, *„Merkblatt für deutsche Betriebsführer über das Arbeitsverhältnis und die Behandlung von Zivilarbeitern polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten“*, ohne Datum (vermutlich zweites Quartal 1942).
- ¹⁹ Gemeint ist NSDAP-Kreisleiter Emil Görner.
- ²⁰ Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, G 24, Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Darmstadt, Nr. 1528.
- ²¹ Siehe Anmerkung 14.
- ²² Hier bezieht sich der Landrat auf die einen Tag später von der Reichsregierung in Kraft gesetzten *Polenerlasse*.
- ²³ Hervorhebung im Original.
- ²⁴ Dazu wird sich der Landrat in einem Schreiben vom 18. Mai 1940 noch ausführlicher äußern. Siehe dazu weiter unten in diesem 2. Abschnitt.
- ²⁵ StadtABüd, VIII/8.
- ²⁶ Emil Diemer war von April 1932 bis April 1942 und von Februar 1950 bis Februar 1962 Bürgermeister der Stadt Büdingen.
- ²⁷ StadtABüd, VIII/8, Düdelsheim.
- ²⁸ Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei (Himmler).
- ²⁹ Reichsministerium des Inneren.
- ³⁰ StadtABüd, VIII/8.
- ³¹ StadtABüd, VIII/8.
- ³² StadtABüd, VIII/8, Düdelsheim und Wolf.
- ³³ StadtABüd, VIII/8, Lorbach.
- ³⁴ StadtABüd, VIII/8.

- ³⁵ StadtABüd, VIII/8, Volkszählung vom 17.5.1939, Einwohner-Statistik der Kreisstadt Büdingen.
- ³⁶ Siehe dazu im Abschnitt **3.1** unter **Mathildenhospital**.
- ³⁷ StadtABüd, VIII/8, Düdelsheim und Lorbach, Schreiben des Landrats des Landkreises Büdingen an die Bürgermeister vom 22.7.1940.
- ³⁸ StadtABüd, VIII/8, Schreiben des Forstamtes Büdingen an den Bürgermeister in Büdingen vom 26.2.1944.
- ³⁹ Ebd.
- ⁴⁰ Vgl. Herbert, Ulrich, Fremdarbeiter, a.a.O., S.178 ff.
- ⁴¹ StadtABüd, VIII/8, Schreiben der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Darmstadt an die „*Abwehrbeauftragten (Betriebsführer) der Russenbetriebe im Lande Hessen*“ vom 1.8.1942.
- ⁴² Ebd.
- ⁴³ StadtABüd, XV/7, Rechnungsband 1944, Ausgabenbelege 8626 - 8900.
- ⁴⁴ StadtABüd, XV/7, Rechnungsband 1944, Rechnung, Gastwirt Müller an die Stadt Büdingen über 1.509,-- RM, 31.3.944.
- ⁴⁵ Vgl. Herbert, Ulrich, Fremdarbeiter, a.a.O., S.198 ff.
- ⁴⁶ Spoerer, Mark, a.a.O., S.125.
- ⁴⁷ Auf die Bekleidung links in Brusthöhe anzunäherndes quadratisches Stoffabzeichen mit der weißen Aufschrift *OST* auf blauem Untergrund.
- ⁴⁸ StadtABüd, VIII/8, undatierte Liste, Anmerkung des Revierförsters mit Datum 29.III.44 versehen.
- ⁴⁹ StadtABüd, VIII/8.
- ⁵⁰ StadtABüd, XVIII/4, Lorbach, Schreiben des Landrats des Landkreises Büdingen an die Bürgermeister des Kreises vom 25.7.1940.
- ⁵¹ StadtABüd, XV/7, Rechnungsband 1944, Ausgabebelege 8626 - 8900.
- ⁵² StadtABüd, XV/7, Rechnungsband 1944, Ausgabebelege 8626 - 8900.
- ⁵³ Vgl. Spoerer, Mark, a.a.O., S.118.
- ⁵⁴ StadtABüd, VIII/8, Lorbach.
- ⁵⁵ StadtABüd, VIII/8, Schreiben des Forstamtes Büdingen an den Bürgermeister der Stadt Büdingen vom 26.2.1944.
- ⁵⁶ Hervorhebungen im Original.
- ⁵⁷ Gemeint ist der Gastwirt der *Neuen Klippe*, der die Zwangsarbeiter in der benachbarten Baracke verpflegte.
- ⁵⁸ StadtABüd, VIII/8.
- ⁵⁹ StadtABüd, VIII/8, Anweisung des Arbeitsamtes Gießen, Nebenstelle Büdingen, an die Stadtverwaltung Büdingen vom 25.3.1944.
- ⁶⁰ StadtABüd, VIII/8, XV/7, X/3 und XVIII/4.

- ⁶¹ Die damalige *Josef-Bleser-Straße* verlief bogenförmig von der Straße *Am Wilden Stein* zur heutigen Straße *Am Schlag* (damals *Hans-Handwerk-Straße*) und folgte in etwa dem Verlauf der heutigen *Friedrich-Fendt-Straße* (in diesem Abschnitt) und der nach dem Kriege gebauten *Wilhelm-Dotter-Straße*.
Vgl. Verkehrsverein der Stadt Büdingen (Hg.), Büdingen und seine schöne Umgebung, Stadtplan, Straßenverzeichnis, Sehenswürdigkeiten, Kurzwanderungen, Wetzlar, o.J.
- ⁶² Vgl. Bauer, Heinrich, Der Salinenhof in Büdingen; in: Büdinger Geschichtsblätter, Band XVII, Büdinger Geschichtsverein (Hg.), Büdingen 2002, S. 429.
- ⁶³ Standesamt Büdingen (künftig StandAmtBüd), Geburten-Buch Büdingen.
- ⁶⁴ StadtABüd, VIII/8.
- ⁶⁵ StandAmtBüd und StadtABüd, X/3, Sterbe-Buch Büdingen.
- ⁶⁶ Siehe dazu in diesem Abschnitt unter **Kinderheim Frohkind**.
- ⁶⁷ Siehe dazu in diesem Abschnitt weiter unten unter **Mathildenhospital**.
- ⁶⁸ StandAmtBüd und StadtABüd, X/3, Sterbe-Buch Büdingen.
- ⁶⁹ Zu dem Schicksal der Geschwister Chalina und Sophia L. siehe auch in diesem Abschnitt unter **Kinderheim Frohkind** und in dem Abschnitt **3.2**.
- ⁷⁰ StadtABüd, VIII/8.
- ⁷¹ StadtABüd, XV/7. Die Informationen finden sich im StadtABüd an mehreren Stellen, vor allem in Meldekarten und Rechnungsbüchern.
- ⁷² StadtABüd, XV/7.
- ⁷³ StandAmtBüd, Sterbe-Buch Büdingen.
- ⁷⁴ Frau H. verstarb somit einige Tage nach der Befreiung der Region und damit auch Büdingens von der NS-Herrschaft durch amerikanische Soldaten. Unklar ist, wann sie sich die vermerkten tödlichen Verletzungen zugezogen hat.
- ⁷⁵ StandAmtBüd und StadtABüd, X/3, Sterbe-Buch Büdingen.
- ⁷⁶ StandAmtBüd und StadtABüd, X/3, Sterbe-Buch Büdingen.
- ⁷⁷ Fritz Sauckel, Gauleiter von Thüringen, von Hitler im März 1942 zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ernannt, hatte politische und ideologische Vorbehalte der NSDAP gegen den Ausländer-Einsatz im Reich mit den Sachzwängen der Kriegswirtschaft in Einklang zu bringen und dabei den Arbeitseinsatz zu effektivieren.
- ⁷⁸ Vgl. Herbert, Ulrich, Fremdarbeiter, a.a.O., S.204 f.
- ⁷⁹ Sicherheitsdienst.
- ⁸⁰ Vgl. Herbert, Ulrich, Fremdarbeiter, a.a.O., S.205.
- ⁸¹ Die *Hermann-Göring-Straße* lag nordwestlich der Straße *Am Junkerngarten*. Siehe dazu auch folgende Skizze:



Zur Orientierung: In der Skizze unten links befindet sich der Friedhof mit der Remigiuskirche.
Skizze aus: Verkehrsverein der Stadt Büdingen (Hg.), Stadtplan, a.a.O.

- ⁸² Vgl. hierzu: Keller, Michael, „Das mit den Russenweibern ist erledigt“, Rüstungsproduktion, Zwangsarbeit, Gestapo-KZ, Massenmord einer SS-Kampfgruppe und die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit am Tatort in Hirzenhain wie auf dem Kriegsgräberfriedhof im Kloster Arndburg 1943 - 1996, Friedberg (Hessen), 2. Auflage 2000.
- ⁸³ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.
- ⁸⁴ Während des Krieges zuständige Stelle für die Zuteilung von Baracken.
- ⁸⁵ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.
- ⁸⁶ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.
- ⁸⁷ Archiv der Hauptkommission zur Untersuchung der Verbrechen am polnischen Volk, Warschau: NTN 371-223: Schreiben des Sicherheitsdienstes des Reichsführers-SS, SD-Abschnitt Frankfurt/Main, an die SD-Hauptaußenstellen Frankfurt/Main, Darmstadt, Wiesbaden vom 8.6.1943.
Hier werden unter dem Betreff „Zahlenangaben über die im Reich befindlichen Polen- und Ostarbeiter-Kinder“ 17 Entbindungseinrichtungen - darunter auch Büdingen - aufgezählt. U.a. heißt es wörtlich: „... dass im Bereich einzelner Arbeitsämter bestimmten Krankenhäusern Abteilungen angegliedert worden sind, in denen die Ostarbeiterinnen zur Entbindung kommen, und zwar in ... Gießen 1 (Büdingen)“.
- ⁸⁸ StadtABüd, XVIII/4.
- ⁸⁹ StandAmtBüd und StadtABüd, X/3, Sterbe-Buch Büdingen.
- ⁹⁰ Siehe hierzu im Abschnitt 3.1 unter **Kleinere Bauernhöfe**.
- ⁹¹ Siehe hierzu Abschnitt 3.2.
- ⁹² Hier gibt es mehrere nachweisbare Fälle, fast alle in Düdelsheim. Eine Erklärung für diese örtliche Begrenzung der Quellen ist, dass von allen heutigen Büdinger Stadtteilen die Düdelsheimer Überlieferung zur NS-Zwangsarbeit am vollständigsten ist. Es ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Dokumente der anderen Stadtteile vernichtet wurden. Insofern ist zu vermuten, dass es im Berichtsbereich deutlich mehr Schwangerschaften bei Polinnen und *Ostarbeiterinnen* gab, als die nachweisbaren. Siehe dazu auch unter dem Abschnitt 3.2.
- ⁹³ Spoerer, Mark, a.a.O., S.206.
- ⁹⁴ Vgl. Spoerer, Mark, a.a.O., S.206 f.
- ⁹⁵ Spoerer, Mark, a.a.O., S.150.

- ⁹⁶ Herbert, Ulrich, Fremdarbeiter, a.a.O., S.287 ff.
Vgl. hierzu auch:
Schwarze, Kinder, die nicht zählen, Ostarbeiterinnen und ihre Kinder im Zweiten Weltkrieg, Essen 1997.
Spoerer, Mark, a.a.O., S.205 ff.
Wiechmann, Jan Christoph, Das verdrängte Verbrechen; in: stern-Magazin, Nr. 49, Hamburg 1998, S. 208 ff.
(Wiechmann verweist auf 180 Stellen im Deutschen Reich, an denen es „nachweisbar Ausländerkinderlager/Entbindungseinrichtungen“ gab. Dabei wird auch Büdingen, S.218, genannt.)
Vögel, Bernhild, Krieg gegen Kinder; in <http://www.krieggegenkinder.de>.
(Die Internetseite von Vögel enthält unter Büdingen den Hinweis: „Die Einrichtung einer separaten Entbindungsabteilung für ‚Ostarbeiterinnen‘ (vermutlich Baracke) ist dem Schreiben des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS, SD-Abschnitt Frankfurt/M., vom 8. Juni 1943 zu entnehmen.“)
- ⁹⁷ StadtABüd VIII/8, Büdingen (Stadt) und Düdelsheim.
- ⁹⁸ Ebd. StadtABüd VIII/8, Büdingen (Stadt) und Düdelsheim.
- ⁹⁹ StadtABüd, VIII/8.
- ¹⁰⁰ Hervorhebung im Original.
- ¹⁰¹ NS-Volkswohlfahrt.
- ¹⁰² StadtABüd VIII/8.
- ¹⁰³ StadtABüd, VIII/8, Düdelsheim.
- ¹⁰⁴ StadtABüd VIII/8.
- ¹⁰⁵ Da – nicht nur in Büdingen – die Unterlagen hierzu in der Regel vernichtet worden sind, fehlen hier Anhaltspunkte über die Größenordnung der Vorgänge. In der Literatur (s. dazu Anmerkung 97) wird die Zahl der Abtreibungen an den Schwangerschaften bei Polinnen und *Ostarbeiterinnen* auf etwa ein Viertel geschätzt. Ob dies in diesem Umfang auch für Büdingen zutrifft, lässt sich aufgrund der fehlenden Dokumente nicht nachweisen, aber vermuten.
- ¹⁰⁶ StandAmtBüd und StadtABüd, X/3, Geburten-Buch Büdingen.
- ¹⁰⁷ StandAmtBüd und StadtABüd, X/3, Sterbe-Buch Büdingen.
- ¹⁰⁸ Vgl. Spoerer, Mark, a.a.O., S.101 f und Schönborn, Siegfried, a.a.O., S.21 ff.
- ¹⁰⁹ Das Stalag IX B war am 1.12.1939 für die Aufnahme von Kriegsgefangenen fertig gestellt. Vorher kamen die ersten polnischen Kriegsgefangenen in die Region Büdingen aus dem Stalag IX A in Ziegenhain (Schwalm). Vgl. Schönborn, Kriegsgefangene, S.22.
Insbesondere bemerkenswert ist die Situation der sowjetischen Kriegsgefangenen, die ab dem Winter 1941/1942 in das Stalag IX B auf der Wegscheide kamen. Sie wurden dort in einem separaten *Russenlager* untergebracht. Hier vegetierten sie auf der Erde bzw. in selbst gegrabenen Erdlöchern. An Hunger, Ruhr und Typhus kamen ca. 1 400 von ihnen um. Heute befindet sich in der Nähe des ehemaligen Lagers ein sowjetischer Soldatenfriedhof in Form einer Gedenkstätte. Der Verein *Die Wegscheide mahnt* erinnert auf einer Informationstafel mit Augenzeugenberichten französischer Kriegsgefangener an die katastrophalen Zustände in dem benachbarten *Russenlager*. Die Zuteilung zu einem Arbeitskommando, auch in die Region Büdingen, war für die sowjetischen Kriegsgefangenen im Vergleich zur Lagersituation ein weniger fürchterliches Los, da sie hier eine Verpflegung erhielten, auch wenn diese quantitativ und qualitativ schlechter war, als die der Kriegsgefangenen anderer Nationalitäten.
(Siehe auch Anmerkungen 5 und 111.)
- ¹¹⁰ StadtABüd, VIII/8.
- ¹¹¹ „Nach dem Überfall auf Polen 1939 gerieten zahlreiche polnische Soldaten in deutsche Gefangenschaft. Eigentlich standen sie unter dem Schutz des Kriegsvölkerrechts, doch das Deutsche Reich erklärte, der polnische Staat habe aufgehört zu existieren. Damit wurde den ehemaligen polnischen Soldaten der Status als

Kriegsgefangene aberkannt, sie wurden zu zivilen Zwangsarbeitern erklärt und rücksichtslos ausgebeutet. Den jugoslawischen Soldaten erging es 1941 ähnlich. Dieser juristische Kunstgriff sollte sich für die Angehörigen der deutschen Wehrmacht später als fatal erweisen. Nach Kriegsende verweigerten die Westalliierten ihnen bis März 1946 ihrerseits den Status 'Kriegsgefangene'.

Zitiert nach: <http://www.ZDF.de> - »Kommissarbefehl«_und_»zivile_Zwangsarbeiter« (siehe auch Anmerkungen 5 und 109).

¹¹² StadtABüd, VIII/8.

¹¹³ Schönborn, Siegfried, a.a.O., S.46.

Hierzu liegen im StadtABüd keine Dokumente vor. Schönborn stützt sich hier vermutlich auf das Fürstlich Ysenburgische Archiv Büdingen (künftig FABüd).

¹¹⁴ Anfangs – während der Zeit im Sägewerk – umfasste das Arbeitskommando Nr. 236 17 bzw. 19 Mann. 1942 bestand es aus 24 bis 29, 1943 aus 29, 1944 aus 23 bis 34 und 1945 aus 17 Kriegsgefangenen.

¹¹⁵ StadtABüd, VIII/8.

¹¹⁶ StadtABüd, VIII/8.

¹¹⁷ StadtABüd, VIII/8.

¹¹⁸ StadtABüd, VIII/8.

¹¹⁹ StadtABüd, VIII/8.

¹²⁰ Hervorhebung im Original.

¹²¹ StadtABüd, VIII/8.

¹²² Vgl. Spoerer, Mark, a.a.O., S.90 ff sowie Herbert, Ulrich, Fremdarbeiter, a.a.O., S.116 ff.

¹²³ Hervorhebung im Original.

¹²⁴ StadtABüd, VIII/8.

¹²⁵ StadtABüd, VIII/8.

¹²⁶ StadtABüd, VIII/8.

¹²⁷ Hervorhebung im Original.

¹²⁸ StadtABüd, VIII/8.

¹²⁹ Wachmannschaften.

¹³⁰ StadtABüd, VIII/8.

¹³¹ StadtABüd, VIII/8.

¹³² StadtABüd, VIII/8.

Sowjetische Kriegsgefangene wurden grundsätzlich in stacheldrahtumzäunten Lagern – getrennt von Zwangsarbeitenden anderer Nationalitäten – untergebracht.

¹³³ Oberkommando des Heeres.

¹³⁴ Die Firma *Frank* taucht nur im Zusammenhang mit dem Arbeitskommando 762 auf. Nähere Informationen zu dem Betrieb liegen nicht vor. Wahrscheinlich gehörte er zu den aus Frankfurt am Main nach Büdingen ausgelagerten kleinen Betrieben.

- ¹³⁵ StadtABüd, VIII/8.
- ¹³⁶ Das Arbeitskommando sowjetischer Kriegsgefangener an der Papiermühle ist offensichtlich identisch mit dem Arbeitskommando (bewacht vom Wachkommando) 750, über das Schönborn berichtet und das – 30 Mann stark – in den *Auto-Union-Werkstätten* in Büdingen eingesetzt wurde. (Vgl. hierzu Schönborn, Kriegsgefangene, S. 46 ff.)
- ¹³⁷ StadtABüd, VIII/8.
- ¹³⁸ StadtABüd, VIII/8.
- ¹³⁹ StadtABüd, VIII/8.
- ¹⁴⁰ StadtABüd, VIII/8.
- ¹⁴¹ Hervorhebung im Original.
- ¹⁴² StadtABüd, VIII/8.
- ¹⁴³ StadtABüd, VIII/8.
- ¹⁴⁴ StadtABüd, VIII/8.
- ¹⁴⁵ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.
- ¹⁴⁶ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.
- ¹⁴⁷ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.
- ¹⁴⁸ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.
- ¹⁴⁹ Schönborn, a.a.O., S.70.
Schönborn ordnet dem *Fremdarbeiterlager Christinhof* bis zu 29 polnische Zivilarbeiter und/oder (?) *Ostarbeiter* (Herbst 1943) zu, die hauptsächlich in der Forstwirtschaft, aber auch als Landarbeiter eingesetzt wurden. Zu diesem Lager befinden sich im StadtABüd keine Dokumente. Schönborn stützt sich hier vermutlich auf das FABüd.
- ¹⁵⁰ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.
- ¹⁵¹ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.
- ¹⁵² StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.
- ¹⁵³ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.
- ¹⁵⁴ StadtABüd, VIII/8.
- ¹⁵⁵ StandAmtBüd und StadtABüd, X/3, Sterbe-Buch Büdingen.
- ¹⁵⁶ StadtABüd, VIII/8 und Informationen von Zeitzeugen.
- ¹⁵⁷ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.
- ¹⁵⁸ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.
- ¹⁵⁹ StadtABüd, VIII/8, Düdelsheim.
- ¹⁶⁰ StadtABüd, VIII/8, Düdelsheim.
- ¹⁶¹ StadtABüd, VIII/8, Düdelsheim.

¹⁶² StadtABüd, VIII/8, Düdelsheim.

¹⁶³ StadtABüd, VIII/8, Düdelsheim.

¹⁶⁴ StadtABüd, VIII/8, Düdelsheim.

¹⁶⁵ StadtABüd, VIII/8, Düdelsheim.

¹⁶⁶ StadtABüd, VIII/8, Düdelsheim.

¹⁶⁷ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.

¹⁶⁸ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.

¹⁶⁹ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.

¹⁷⁰ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.

¹⁷¹ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.

¹⁷² StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.

¹⁷³ Schönborn, a.a.O., S.50.

Schönborn datiert die Einrichtung des ersten Kriegsgefangenenlagers in Lorbach auf das Jahr 1939. Im StadtABüd stammen die ersten Hinweise hierzu aus dem Jahre 1940.

¹⁷⁴ Siehe auch weiter oben unter dem Stichwort Arbeitskommando Nr. 816 im Abschnitt 3.3 Kriegsgefangene.

¹⁷⁵ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.

¹⁷⁶ StadtABüd, VIII/8.

¹⁷⁷ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.

¹⁷⁸ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.

¹⁷⁹ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.

¹⁸⁰ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.

¹⁸¹ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.

¹⁸² StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.

¹⁸³ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.

¹⁸⁴ StadtABüd, VIII/8 und XVIII/4.